



Gemeinde Küsnacht ZH

## Gemeinde- versammlung

Montag, 28. März 2011  
20.00 Uhr  
in der Heslihalle

Für die Politische Gemeinde können die Akten ab sofort, von Montag bis Freitag von 08.00 bis 11.30 Uhr und von 13.30 bis 16.30 Uhr (Montag: bis 18.00 Uhr), bei der Gemeinderatskanzlei, Gemeindehaus, 2. Stock, eingesehen werden. Ausserhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Vereinbarung (Telefon 044 913 11 33) zwischen 07.00 Uhr und 19.00 Uhr.

Für die Schulgemeinde können die Akten ab sofort, am Montag von 09.00 bis 12.00 Uhr und von Dienstag bis Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr, beim Schulsekretariat, Heinrich Wettstein-Strasse 18, eingesehen werden.

# Gemeindeversammlung von Montag, 28. März 2011

## Traktanden

| <b>A</b> | <b>Politische Gemeinde</b>                                                                                                                              | Seite |
|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1        | Zentrumsentwicklung / Areal Parkplatz Zürichstrasse / Studienauftrag / Kreditbewilligung                                                                | 5     |
| 2        | Zentrumsentwicklung / Verkehrsplanung / Ausarbeitung Vorstudie «Tunnellösung» und Betriebs- und Gestaltungskonzept Oberwachtstrasse / Kreditbewilligung | 18    |
| 3        | Teilrevision Kommunalen Richtplan Verkehr / Erschliessung des Gebiets Hinderriet mit dem öffentlichen Verkehr                                           | 25    |
| 4        | Zumikerstrasse / Verkehrskreisel / Kreditbewilligung                                                                                                    | 30    |
| <br>     |                                                                                                                                                         |       |
| <b>B</b> | <b>Schulgemeinde</b>                                                                                                                                    |       |
| 1        | Anstellungs- und Besoldungsverordnung der Schulgemeinde / Neuerlass                                                                                     | 34    |



# A Politische Gemeinde

## 1

### Zentrumsentwicklung / Areal Parkplatz Zürichstrasse / Studienauftrag / Kreditbewilligung

#### Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

1. Für die Durchführung eines Studienauftrags für das Areal Parkplatz Zürichstrasse wird ein Kredit von Fr. 700'000.– (inkl. MWSt) bewilligt.
2. Für das Areal Parkplatz Zürichstrasse (Kat.-Nr. 9'705 und 12'283) mit einer Grundstücksfläche von rund 4'300 m<sup>2</sup> sind im Rahmen des Studienauftrags folgende Vorgaben zu berücksichtigen (alles ungefähre Angaben):

#### Freiflächen:

|                                                        |                            |
|--------------------------------------------------------|----------------------------|
| Grünflächen, Plätze, Spielflächen, Gebäudeumschwingung | <b>3'300 m<sup>2</sup></b> |
| – davon als öffentlich nutzbarer Platz                 | 2'000 m <sup>2</sup>       |

#### Hochbauten: **10'000 m<sup>3</sup> Baumasse, 2'700 m<sup>2</sup> Nutzfläche**

|                                                                  |                          |
|------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| – Bibliothek                                                     | 450 m <sup>2</sup>       |
| – Kultur-/Versammlungsraum                                       | 250 m <sup>2</sup>       |
| – Familienzentrum, Spielgruppe, Ludothek oder ähnliche Nutzungen | 200 m <sup>2</sup>       |
| – Bistro                                                         | 200 m <sup>2</sup>       |
| – Detailhandel                                                   | 400–600 m <sup>2</sup>   |
| – Wohnen                                                         | 800–1'000 m <sup>2</sup> |
| – Reserve                                                        | 200 m <sup>2</sup>       |

Die Nutzflächen beinhalten auch die Anteile an den Gebäudeerschliessungsflächen.

#### Parkierung:

|                                      |     |
|--------------------------------------|-----|
| – Fahrzeugabstellplätze oberirdisch  | 10  |
| – Fahrzeugabstellplätze unterirdisch | 200 |
| – Zweiradabstellplätze (gedeckt)     | 70  |

## **Weisung**

### **Das Wichtigste in Kürze**

Von Mitte 2009 bis Mitte 2010 wurden im Rahmen eines Mitwirkungsverfahrens von der Bevölkerung Empfehlungen erarbeitet für die Entwicklung des Areals Parkplatz Zürichstrasse / Bahnhof. Diese Empfehlungen bilden die Basis für einen Studienauftrag, der im Frühjahr 2012 abgeschlossen werden soll. Ziel des Studienauftrags sind überzeugende Aussenraum- und Überbauungsideen für das Areal Parkplatz Zürichstrasse. Zudem sind für die Berg-/Seeverbindungen beim Bahnhof und die Perronzugänge Vorschläge auszuarbeiten. Ausserdem ist ein Gesamtkonzept unter Einbezug des ehemaligen SBB-Güterschuppenareals aufzuzeigen.

Auf dem Areal Parkplatz Zürichstrasse soll ein grosser, öffentlich und vielfältig nutzbarer Platz, ein Ort der Begegnung, entstehen. In den Hochbauten sind vor allem öffentliche Nutzungen vorgesehen. Zusammen mit dem Bistro und den Detailhandelsflächen leisten diese einen wichtigen Beitrag zur Belebung des Platzes. Daneben sind einige Wohnungen geplant. Die Parkplätze sind unterirdisch anzuordnen.

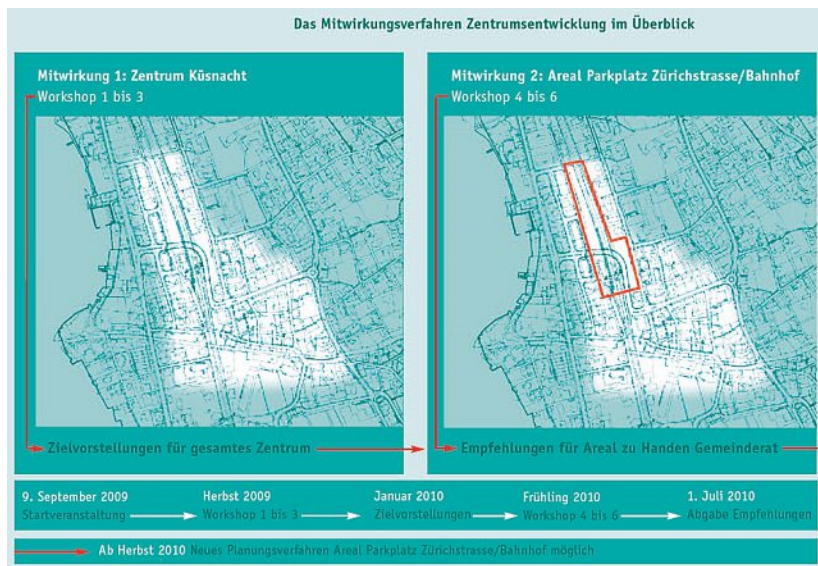
Auch im weiteren Planungsverfahren sollen die interessierten Küssnachterinnen und Küssnachter so weit als möglich einbezogen werden. Damit kann die Planung schrittweise weitergeführt werden und das Verständnis der Bevölkerung für die Resultate wird gestärkt. Ziel ist es, den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung Mitte 2013 einen Gestaltungsplan für das Areal Parkplatz Zürichstrasse vorzulegen.

## **1. Ausgangslage**

Nach der Ablehnung der beiden privaten Gestaltungspläne «Dorfterrasse» und «Bahnhof» hatte die Gemeindeversammlung Ende März 2009 einen Kredit von Fr. 280 000.– für die Durchführung eines Mitwirkungsverfahrens bewilligt. Zweck des Mitwirkungsverfahrens war, zusammen mit der Bevölkerung Ziele zur Zentrumsentwicklung und Empfehlungen für die Entwicklung des Areals Parkplatz Zürichstrasse / Bahnhof zu erarbeiten.

Zwischen September 2009 und Juli 2010 fanden eine Startveranstaltung, sechs Workshops und eine Abschlussveranstaltung statt. An diesen nahmen zwischen 70 und 100 Küssnachterinnen und Küssnachter teil. In einer ersten Phase wurden Ziele für das gesamte Zentrumsgebiet erarbeitet. Darauf basierend entstanden in der zweiten Phase Empfehlungen für die Entwicklung des

Areals Parkplatz Zürichstrasse / Bahnhof. Diese wurden Anfang Juli 2010 dem Gemeinderat übergeben.



Das Verfahren wurde durch eine breit abgestützte Steuerungsgruppe begleitet. Nach Abschluss des Mitwirkungsverfahrens bereitete diese den vorliegenden Antrag an die Gemeindeversammlung für die weitere Planung vor.

## 2. Empfehlungen für die Entwicklung des Areals Parkplatz Zürichstrasse / Bahnhof

In den Empfehlungen sind die wichtigsten für die Entwicklung des Areals Parkplatz Zürichstrasse / Bahnhof definierten Qualitäten festgehalten. Sie bilden für den Gemeinderat eine zentrale Grundlage für die Arealentwicklung und lauten wie folgt:

### 1. Empfehlungen zu Stimmung, Charakter, Ausstrahlung

*Wir empfehlen dem Gemeinderat, das Areal Parkplatz Zürichstrasse / Bahnhof als identifikationsfördernde und anregende Visitenkarte von Küssnacht zu entwickeln. Künftige Nutzungen und Angebote beleben diesen zentralen Ort der Gemeinde und laden ein, sich zu begegnen. Gebäude und Freiräume sind gut gegliedert, architektonisch hochstehend und grosszügig gestaltet. Plätze und Wege sind sicher und leicht begehbar. Das gesamte Gebiet hat eine moderne, zeitgemässe Ausstrahlung, ist sorgfältig begrünt und verbindet die berg- und seeseitigen Dorfteile.*

## **2. Empfehlungen zu Funktion, Nutzung und Angeboten**

*Wir empfehlen dem Gemeinderat, das Areal Parkplatz Zürichstrasse / Bahnhof als Einheit zu betrachten. Die Entwicklung muss einem Gesamtkonzept folgen. Lagequalitäten werden unterschieden und spezifische Nutzungen einzelnen Orten zugewiesen: Das gesamte Gebiet um den Bahnhof Küsnacht wird Teil einer funktionierenden Verkehrsdrehscheibe für den öffentlichen und privaten Verkehr und die Parkierung.*

*Das Areal Parkplatz Zürichstrasse ist vorwiegend geeignet für öffentliche Nutzungen und Angebote mit Publikumsverkehr für alle Altersgruppen wie Platz, Markt, Treffpunkt, Freiraum für Kultur, Bistro / Verpflegung, Einkaufsgelegenheiten und öffentliche Dienstleistungen. Wohnen ist nicht ausgeschlossen. Über ein unterirdisches Angebot mit Publikumsverkehr gehen die Meinungen auseinander. Das Güterschuppenareal eignet sich hauptsächlich für Nutzungen im Bereich Wohnen, aber auch für Dienstleistung und Handel mit geringem Publikumsverkehr. Wichtig ist, dass sich die Nutzungen der einzelnen Areale ergänzen.*

## **3. Empfehlungen zur ortsbaulichen Entwicklung**

*Grundsätzlich gilt: Das Teilgebiet Güterschuppen kann bedeutend dichter überbaut werden als das Teilgebiet Parkplatz Zürichstrasse. Die beiden Teilgebiete sollen gesamthaft betrachtet werden, dürfen aber durchaus eine unterschiedliche Charakteristik erhalten.*

*Wir empfehlen dem Gemeinderat, sich bei der Entwicklung der Teilgebiete Parkplatz Zürichstrasse und Güterschuppen von folgenden Verhältnisangaben leiten zu lassen:*

- Teilgebiet Parkplatz Zürichstrasse: Wichtig ist, dass die Menge und Grösse der Gebäude so gewählt wird, dass ein grosser, öffentlich nutzbarer Platz möglich wird. Mit Gebäuden belegt werden soll ein Viertel bis zu einem Drittel der Grundstücksfläche.*
- Auf dem Teilgebiet Güterschuppen soll die Hälfte bis zu zwei Dritteln der bebaubaren Fläche mit Gebäuden belegt werden, ohne dass der Eindruck einer Strassenschlucht entsteht.*

*Bei der Weiterbearbeitung sind diese Werte zu visualisieren und zu überprüfen.*

## **4. Empfehlungen zur Gestaltung der Gebäude**

*Wir empfehlen dem Gemeinderat, bei der Bebauung auf eine hohe ästhetische Qualität Wert zu legen. Gefordert wird eine mit unterschiedlichen Gebäudehöhen gut strukturierte und «durchlässige» Bebauung, die hohen Anforderungen bezüglich Energieeffizienz gerecht wird. Die Architektursprache an diesem Ort ist leicht, transparent und modern. Riegelwirkungen sind zu verhindern. Neue Gebäude orientieren sich bezüglich der Höhe an den umliegenden Gebäuden.*

*Auf dem Teilgebiet Güterschuppen kann höher gebaut werden als auf dem Teilgebiet Parkplatz Zürichstrasse.*

*Die Erdgeschosse sind – insbesondere auf dem Teilgebiet Parkplatz Zürichstrasse – als Publikumsmagnete offen, einladend und zugänglich zu gestalten. Sie tragen zur Belebung der Areale bei und unterstützen entsprechende Nutzungen und Angebote.*

## **5. Empfehlungen zur Gestaltung der öffentlich zugänglichen Orte wie Plätze und Wege sowie zur Art der Grünflächen**

*Auf dem Teilgebiet Parkplatz Zürichstrasse entsteht auf dem Niveau der Zürichstrasse ein grosser öffentlicher und vielfältig nutzbarer Platz, eine Piazza der Begegnung. Die Zürichstrasse wird in die Gestaltung einbezogen. Die Verbindungen zum Bahnhof und zum alten Dorfkern führen über den Platz. Alle anderen Bebauungen und Gestaltungselemente sind dem zentralen Platz zugeordnet. Der Platz kann durch Gebäude gefasst werden, wobei die Gebäude eher Richtung Zürich zu stehen kommen. Wichtig ist die gute Anbindung der beiden Teilgebiete an ihre nähere Umgebung (Bahnhof, Bahnhofplatz, Dorfkern).*

*Wir empfehlen dem Gemeinderat, auf dem Teilgebiet Parkplatz Zürichstrasse schattenspendende Bäume zu pflanzen sowie als Gestaltungselemente Sitzgelegenheiten und Wasser vorzusehen. Wichtig ist, dass Begrünung, Bodenbelag und Infrastrukturelemente die vielfältige Nutzung des Platzes unterstützen und z.B. die temporäre Platzierung grösserer, wiederkehrender Nutzungen wie einen Markt nicht verunmöglichen.*

## **6. Empfehlungen zur ost-/westseitigen (Berg/See) Verbindung beim Bahnhof**

*Wir empfehlen dem Gemeinderat, die in den Zielvorstellungen beschriebene «neue ost-/westseitige (vom Berg zum See) Verbindung beim Bahnhof» als Teil «eines Netzes von sicheren und attraktiven Fussgänger- und Fahrradverbindungen» unterirdisch am bestehenden Standort (Parkplatz Zürichstrasse – Bahnhofgebäude) vorzusehen, behindertengerecht, familienfreundlich und mit einer Rampe für Fahrräder auszubauen sowie breit und hell zu gestalten.*

## **7. Empfehlungen zu Fussgänger- und Begegnungszonen**

*Wir empfehlen dem Gemeinderat, den künftigen Platz auf dem heutigen Parkplatz Zürichstrasse als autofreie Zone auszugestalten. Über die Einführung grösserer autofreier Zonen und deren Lagen gehen die Meinungen der Teilnehmenden auseinander. Ein Teil der Teilnehmenden ist gegen eine autofreie Zone im Zentrum. Ein Teil der Teilnehmenden bejaht die Einführung einer autofreien Fussgängerzone im Bereich Dorfstrasse (Nr. 15–25), Florastrasse (Richtung Dorfstrasse) und Werkstrasse. Ein anderer Teil befürwortet die Einführung einer Begegnungszone (Tempo 20) im Bereich Zürichstrasse, Bahnhofstrasse, alter Dorfkern.*

## **8. Empfehlungen zur Parkierung**

*Wir empfehlen dem Gemeinderat, die öffentlichen Parkplätze an der Zürichstrasse und dem Areal der SBB möglichst in einem unterirdisch gelegenen Parkhaus zusammenzufassen. Kurzzeitparkplätze und Parkplätze für Behinderte sind in beschränkter Zahl an der Oberfläche zu schaffen. Parkplätze für Zweiräder, Mobility- und Elektrofahrzeuge sind in der Nähe des Bahnhofs auszuweisen.*

## **9. Empfehlungen zur weiteren Bearbeitung der «Tunnelvariante»**

*Wir empfehlen dem Gemeinderat, die «Tunnelvariante» weiterzuverfolgen.*

## **10. Empfehlungen zur Oberwachtstrasse (Hauptverkehrsachse)**

*Bleibt die Oberwachtstrasse Hauptverkehrsachse, dann empfehlen wir dem Gemeinderat, die Oberwachtstrasse mit einer weitestmöglichen Beruhigung «zu einem attraktiven Strassenraum für alle» zu gestalten, in welchem die Sicherheit für Fussgänger durch mehr und sichere Querungsmöglichkeiten und eine durchgehende Mittelinsel gewährleistet ist.*

## **3. Weiterer Planungsablauf**

Aufgrund des Verlaufs und der Resultate des Mitwirkungsverfahrens ergaben sich für den Gemeinderat folgende Schlussfolgerungen für das zu wählende weitere Planungsverfahren:

- Mit einem zweckmässigen Verfahren soll erreicht werden, dass mehrere Planungsvorschläge zur Auswahl stehen und beurteilt werden können.
- Die Planung ist in enger Zusammenarbeit zwischen Fachleuten und einer Steuerungsgruppe weiterzuentwickeln.
- Die Steuerungsgruppe kann das Wissen aus dem Mitwirkungsverfahren einbringen und die Umsetzung im Sinne der Empfehlungen sicherstellen.
- Die Öffentlichkeit ist soweit als möglich in das Verfahren einzubeziehen und zu beteiligen. Der «Faden der Beteiligung» soll nicht abreißen und die letztendlich stattfindende Umsetzung soll mit den vorangegangenen Planungs- und Beteiligungsschritten im Einklang stehen.
- Die Tunnelvariante und die Möglichkeiten zur Umgestaltung der Oberwachtstrasse sind in einem separaten Projekt, aber in der gleichen Projektorganisation, weiterzuentwickeln. Die Erkenntnisse bilden die Grundlage für die Erschliessung des Areals Parkplatz Zürichstrasse.

Aufgrund dieser Erkenntnisse legte der Gemeinderat das weitere Vorgehen wie folgt fest:

In einer ersten Phase ist vorgesehen, die Tunnelvariante sowie das Betriebs- und Gestaltungskonzept für die Oberwachtstrasse parallel zur Planung für das Areal Parkplatz Zürichstrasse zu vertiefen (siehe separate Vorlage, Traktandum 2). Für die Arealplanung wird ein Studienauftrag mit mehreren Planungsteams durchgeführt. Im Frühjahr 2012 soll entschieden werden, welche der beiden Erschliessungsvarianten definitiv weiterverfolgt wird. Diese Erkenntnisse sowie die Resultate des Studienauftrags werden in die Gestaltungsplanung für das Areal Parkplatz Zürichstrasse einfließen. Die Stimmberechtigten werden folgende Entscheide zu fällen haben:

- |               |                                                                                                                                        |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 28. März 2011 | Kredite für Studienauftrag (vorliegender Antrag) und Vertiefung Tunnelvariante sowie Betriebs- und Gestaltungskonzept Oberwachtstrasse |
| Mitte 2012    | Kredit für Vor-/Bauprojekt Tunnel und/oder Gestaltung Oberwachtstrasse                                                                 |
| Mitte 2013    | Gestaltungsplan Areal Parkplatz Zürichstrasse<br>Kredit für Vor-/Bauprojekt Areal Parkplatz Zürichstrasse                              |
| Mitte 2014    | Kredit für Realisierung Verkehrsvorhaben<br>Kredit für Realisierung Überbauung Areal Parkplatz Zürichstrasse                           |

Mit der Realisierung der Bauten könnte ab Frühjahr 2016 begonnen werden.

#### **4. Studienauftrag**

Studienaufträge eignen sich für Aufgaben, die durch offene Aufgabenstellungen sowie interaktive Prozesse gekennzeichnet sind und bei denen ein direkter Dialog zwischen Beurteilungsgremium und Teilnehmern notwendig ist.

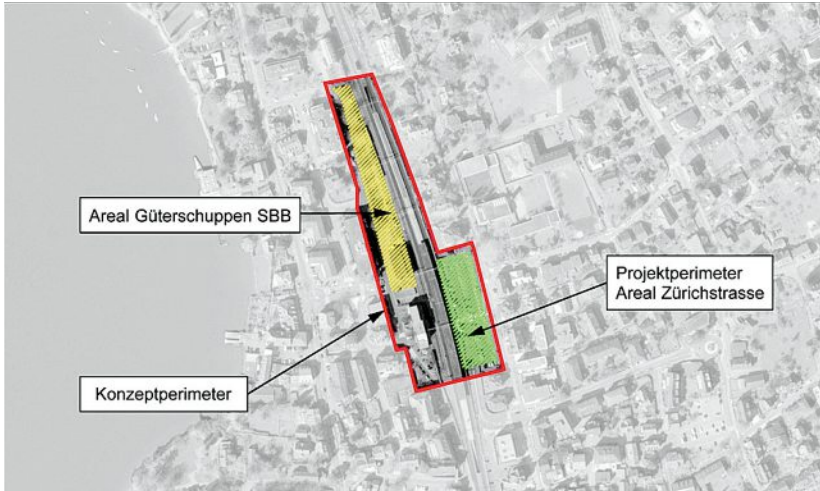
##### **4.1 Ziel**

Ziel des Studienauftrags sind überzeugende Aussenraum- und Überbauungs-ideen für das Areal Parkplatz Zürichstrasse, basierend auf den Empfehlungen aus dem Mitwirkungsverfahren. Nebst dem Areal Parkplatz Zürichstrasse sind Vorschläge für die Berg-/Seeverbindungen beim Bahnhof und die Perronzugänge auszuarbeiten. Zudem ist ein Gesamtkonzept unter Einbezug des ehemaligen SBB-Güterschuppenareals aufzuzeigen.

##### **4.2 Perimeter**

Im Studienauftrag sind zwei Planungsgebiete zu bearbeiten, für welche Vorschläge in unterschiedlicher Bearbeitungstiefe einzureichen sind. Für das Areal Parkplatz Zürichstrasse inkl. Zürichstrasse und die Verbindungen beim Bahnhof (Projektperimeter) werden Lösungsvorschläge auf Stufe Vorprojekt erwartet. Für das ehemalige Güterschuppenareal seeseits der Geleise (Kon-

zeptperimeter) sind Lösungsansätze in Form von Projektstudien zu erarbeiten. Dabei ist insbesondere ein Gesamtkonzept aufzuzeigen, welches zu einer besseren Anbindung der Areale seeseits der Geleise an den Dorfkern führt. Zudem sind die unmittelbar an die beiden Areale angrenzenden Gebiete in die Überlegungen einzubeziehen.



### **SBB-Areal:**

Der Gemeinderat ist bemüht, das ehemalige Güterschuppenareal (exklusive Park-and-ride-Areal) von den SBB zu erwerben. Die Verhandlungen sind relativ weit fortgeschritten, konnten aber bislang noch nicht abgeschlossen werden. Auch wenn die Gemeinde das Land erwerben kann, verzichtet der Gemeinderat darauf, für dieses Gebiet im Studienauftrag bereits Vorschläge auf Stufe Vorprojekt zu verlangen. Der Gemeinderat möchte schrittweise vorgehen und sich vorerst auf das Areal Parkplatz Zürichstrasse sowie die Verbindungen beim Bahnhof beschränken, ohne ein Gesamtkonzept aus den Augen zu verlieren. Das Grundstück zürichseits des SBB-Hauptgebäudes würde der Gemeinde vorerst als Reserve dienen. Über dessen konkrete Nutzung kann später entschieden werden. Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens wurde empfohlen, dieses Areal hauptsächlich für Nutzungen im Bereich Wohnen, aber auch für Dienstleistungen und Handel mit geringem Publikumsverkehr vorzusehen.

### **4.3 Vorgaben und Rahmenbedingungen**

Gestützt auf die Empfehlungen aus dem Mitwirkungsverfahren haben die Steuerungsgruppe und der Gemeinderat folgende Vorgaben und Rahmenbedingungen für den Studienauftrag konkretisiert:

#### **4.3.1 Freiflächen / bebaute Flächen**

Die öffentlich zugängliche Freifläche umfasst rund die Hälfte des Areals. Auf dem Niveau der Zürichstrasse soll ein grosser, öffentlich und vielfältig nutzbarer Platz, ein Ort der Begegnung entstehen. Dieser soll für Veranstaltungen, Märkte usw. genutzt werden, aber auch einfach zum Verweilen einladen.

Die bebaute Fläche soll rund 900–1'000 m<sup>2</sup> umfassen. Die restliche Grundstücksfläche nebst dem öffentlich zugänglichen Platz wird für Gebäudeumschwung, Grünflächen, Erschliessung usw. verwendet.

#### **4.3.2 Hochbauten**

##### **4.3.2.1 Öffentliche Angebote**

###### **Bibliothek:**

Die heutigen Räumlichkeiten der Bibliothek im Höchhuus genügen den Anforderungen nicht mehr. Sie sind zu klein, nicht behindertengerecht erschlossen und ein Ausbau wäre nur über mehrere Stockwerke möglich, was betriebliche Nachteile mit sich bringen würde. Die Bibliothek erfüllt in optimaler Weise die Vorstellungen aus dem Mitwirkungsverfahren für öffentliche Nutzungen auf dem Areal Parkplatz Zürichstrasse.

###### **Kultur- und Versammlungsraum:**

Es besteht das Bedürfnis nach einem mittelgrossen, vielfältig nutzbaren Kultur- und Versammlungsraum. In diesem könnten kulturelle Anlässe, Ausstellungen und Versammlungen verschiedenster Organisationen durchgeführt werden. Die Räumlichkeiten sind auf rund 100–150 Besucher ausgerichtet. Ein bereicherndes Element für das Küsnachter Dorfleben an zentralster Lage.

###### **Familienzentrum, Spielgruppe, Ludothek:**

Das Familienzentrum ist momentan provisorisch an der oberen Wiltisgasse untergebracht. Mittelfristig müssen für das Familienzentrum geeignetere Räumlichkeiten gefunden werden. Ebenso hat der Familienclub Interesse signalisiert an idealeren Räumlichkeiten für seine Angebote wie Spielgruppe, Ludothek usw. Eine Möglichkeit wäre es, für diese Institutionen auf dem Areal Parkplatz Zürichstrasse Raum zu schaffen, der teilweise gemeinsam genutzt werden könnte. Es ist aber noch offen, ob die Angebote für Familien mit Kindern tatsächlich an diesem Standort konzentriert werden sollen. Falls darauf verzichtet wird, können die Räumlichkeiten auch anderweitig genutzt werden.

##### **4.3.2.2 Übrige Angebote**

###### **Bistro:**

Das Bistro soll ein Treffpunkt in Küsnacht werden und ergänzt die auf dem Areal Parkplatz Zürichstrasse vorgesehenen Nutzungen ideal. Vorstellbar ist folgendes Stimmungsbild: Eltern trinken einen Kaffee, während die Kinder in der Spielgruppe sind, nach dem Schlendern durch den Markt kann ein erfrischendes Getränk konsumiert werden, Arbeitnehmer essen eine kleine Mit-

tagsmahlzeit, ein vielseitiges Angebot an Zeitungen und Zeitschriften lädt zum Nachmittagskaffee ein, nach der Lesung in der Bibliothek trifft man sich im Bistro zum Gedankenaustausch, zur Einstimmung auf die Theateraufführung wird an der Bar ein Aperitif genossen und die Betreiberin des Bistros serviert nach der Vereinsversammlung kleine Häppchen und ein Glas Wein.

#### **Detailhandel:**

In den 400–600 m<sup>2</sup> Detailhandelsflächen wird es möglich sein, einzelne kleinere Einkaufsgelegenheiten zu schaffen. Denkbar sind Verkaufsflächen für den täglichen Bedarf, aber beispielsweise auch ein Kiosk. Vorgesehen sind nicht unbedingt zusätzliche Angebote, sondern auch Alternativen für Detaillisten, welche bereits heute in Küsnacht sind.

Im Raumprogramm für den Studienauftrag ist kein Grossverteiler vorgesehen. Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens hat sich eine Mehrheit der Gruppen gegen einen Grossverteiler auf dem Areal Parkplatz Zürichstrasse ausgesprochen. Die Option eines Grossvertailers auf dem Areal Parkplatz Zürichstrasse wird nicht weiterverfolgt.

#### **Wohnen:**

Mit den angestrebten 800–1'000 m<sup>2</sup> Wohnfläche können je nach Wohnungsgrösse 8–10 Wohnungen erstellt werden. Für die Attraktivität des Areals und die Belebung ausserhalb der Geschäftsöffnungszeiten ist es wichtig, dass dort auch gewohnt wird.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass dieser Nutzungsmix die im Mitwirkungsverfahren geäusserten Wünsche und Bedürfnisse an das Areal Parkplatz Zürichstrasse gut abdeckt und dies zu einer belebten Küsnachter Visitenkarte beim Bahnhof führen wird.

### **4.3.3 Bauvolumen / Dichte**

Das Grundstück Parkplatz Zürichstrasse ist gemäss Bau- und Zonenordnung der Wohnzone W4/3.80 zugeteilt. In der Wohnzone W4 sind vier Vollgeschosse, ein anrechenbares Dachgeschoss und ein anrechenbares Untergeschoss zulässig. Die zulässige Baumasse beträgt ca. 16'300 m<sup>3</sup>.

Für den Studienauftrag wird ein oberirdisches Bauvolumen von ca. 10'000 m<sup>3</sup> vorgegeben. Dies entspricht einer Baumassenziffer von ca. 2.30. Da eine grosse Freifläche verlangt wird und sich die Gebäude an den umliegenden Gebäuden orientieren sollen, ergibt sich diese eher tiefe Baumassenziffer. Möglich sein werden ab Niveau Zürichstrasse voraussichtlich drei Vollgeschosse und Gebäudehöhen von rund 11 Metern.

Mit einer Volumenstudie wurden verschiedene Dichtestufen aufgezeigt. Als Grundlage für den Studienauftrag wird von einer Überbauungsziffer von 20–25% ausgegangen. Das heisst, rund 1'000 m<sup>2</sup> des Platzes werden mit einem oder mehreren Gebäuden belegt sein. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die vorgeschlagenen Werte einen vernünftigen Kompromiss zwischen der

erwünschten Dichte an dieser zentralen Lage und dem Bedürfnis nach unbebauten Flächen im Ortszentrum darstellen.

#### **4.3.4 Parkierung**

Bislang werden auf dem Areal Parkplatz Zürichstrasse knapp 120 öffentliche Parkplätze angeboten. Für die neuen Nutzungen auf dem Areal wird mit weiteren rund 50–60 Parkplätzen gerechnet. Aus der letzten Planung ist nachgewiesen, dass auf zwei Parkebenen rund 200 unterirdische Parkplätze zu realisieren sind. Dieser ungefähre Wert wird für den Studienauftrag vorgegeben. Daneben werden rund 10 oberirdische Kurzzeitparkplätze verlangt. Gedeckte Zweiradabstellplätze sind rund 70 vorgesehen.

#### **4.3.5 Verkehr / Erschliessung**

Die Erschliessung des Areals Parkplatz Zürichstrasse erfolgt heute über die Zürichstrasse. Für den Studienauftrag werden für die Erschliessung keine Vorgaben gemacht. Die künftige Arealerschliessung muss sowohl über die Variante «Tunnellösung» als auch über die Variante «Umgestaltung Oberwachtstrasse» nachgewiesen werden.

Wichtige Aspekte im Studienauftrag bilden die gute Erreichbarkeit der Perronanlagen sowie die übrigen Verbindungen beim und zum Bahnhof für Fussgänger und Fahrradfahrer. Zudem ist im Studienauftrag aufzuzeigen, wie das Gebiet um den Bahnhof Küsnacht Teil einer funktionierenden Verkehrsdreh-scheibe für den öffentlichen und privaten Verkehr sein kann.

### **4.4 Verfahren**

#### **4.4.1 Programm des Studienauftrags**

Das detaillierte Programm des Studienauftrags, basierend auf den Empfehlungen aus dem Mitwirkungsverfahren sowie den der Gemeindeversammlung beantragten Rahmenbedingungen, wird im ersten Quartal 2011 durch die Steuerungsgruppe erarbeitet. Es ist durch das Beurteilungsgremium und den Gemeinderat zu verabschieden. Bei der Ausarbeitung des Programms wird darauf geachtet, dass dieses nicht zu einschränkend ist und die Möglichkeit offenlässt, gute Ideen weiterzuentwickeln.

#### **4.4.2 Beurteilungsgremium**

Das Beurteilungsgremium wird sich mehrheitlich aus Fachpreisrichtern (Planer, Architekten, Verkehrsexperten etc.) zusammensetzen. Es werden aber auch Sachpreisrichter in der Jury Einsitz nehmen (Behördenmitglieder, Mitglieder der Steuerungsgruppe etc.). Weitere interne und externe Fachpersonen können bei Bedarf beigezogen werden. Das Beurteilungsgremium wird vom Gemeinderat auf Antrag der Steuerungsgruppe voraussichtlich im ersten Quartal 2011 bestimmt.

#### **4.4.3 Auswahl der Planungsteams**

Vorgesehen ist, mit dem Studienauftrag fünf interdisziplinäre Planungsteams zu beauftragen. Die teilnehmenden Planungsteams werden vom Gemeinderat auf Antrag des Beurteilungsgremiums und der Steuerungsgruppe bestimmt. Die Auswahl erfolgt aufgrund von fachlichen Kriterien. Die Verfahrensdetails sind aber noch nicht festgelegt. Die Teams werden mit einer Pauschale für ihren Aufwand entschädigt.

Studienaufträge eignen sich nicht für offene Verfahren, weil ein direkter Dialog nur mit einer beschränkten Anzahl von Teilnehmern möglich ist. Zudem würde die Summe der Pauschalentschädigungen in Bezug zur Aufgabe unverhältnismässig hoch ausfallen. Aus zeitlichen und finanziellen Gründen wird auch darauf verzichtet, ein Verfahren mit Präqualifikation durchzuführen. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass es gelingen wird, mittels eines Einladungsverfahrens fünf ausgewiesene Planungsteams zu finden, welche die komplexen Anforderungen des Studienauftrags in der verlangten Qualität lösen werden.

#### **4.4.4 Zwischenbesprechungen / Beurteilung**

In voraussichtlich zwei Besprechungen werden die Planungsteams ihre Zwischenergebnisse dem Beurteilungsgremium und der Steuerungsgruppe präsentieren. So kann die Entwicklung der Planung im Sinne der Empfehlungen sichergestellt werden. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass mit diesem Vorgehen mehrere Vorschläge vorliegen werden, welche den Ideen aus dem Mitwirkungsverfahren tatsächlich entsprechen. Das Beurteilungsgremium wird schlussendlich zuhanden des Gemeinderats eine Empfehlung abgeben, welcher Vorschlag weiterverfolgt werden soll.

#### **4.5 Mitwirkung der Bevölkerung**

Weiterhin sollen auch interessierte Küssnachterinnen und Küssnachter so weit als möglich in das Verfahren einbezogen werden. Vorgesehen ist, die Jurierung des Studienauftrags öffentlich durchzuführen. Zudem sollen die Zwischenresultate der weiteren Planung von der Bevölkerung kommentiert werden können. Hierfür sind Workshops oder öffentliche Veranstaltungen geplant, beispielsweise für die Beurteilung der beiden Verkehrsvarianten, die Resultate der Arealplanung oder auch die Vorberatung von Anträgen an die Stimmberechtigten. Damit kann die Planung schrittweise weitergeführt werden und das Verständnis der Bevölkerung für die Planungsergebnisse wird gestärkt. Interaktive Angebote sollen es zudem Interessierten ermöglichen, die Planung zu verfolgen und sich auch elektronisch zu den Ergebnissen zu äussern oder Meinungen auszutauschen.

### **5. Weitere Planung nach Abschluss des Studienauftrags**

Basierend auf den Resultaten des Studienauftrags ist für das Areal Parkplatz Zürichstrasse ein Gestaltungsplan auszuarbeiten, welcher der Gemeindever-

sammlung zur Festsetzung zu unterbreiten ist. Für die detaillierte Projektierung und Ausführung der Bauten wird eine öffentliche Submission durchgeführt. Damit erhalten alle Anbieter solcher Leistungen die Möglichkeit, sich um einen Auftrag zu bewerben.

## 6. Planungskosten

Für die Durchführung des Studienauftrags und für die Ausarbeitung des Gestaltungsplans wird mit folgenden Kosten gerechnet:

|                                                                     |                      |
|---------------------------------------------------------------------|----------------------|
| Vorbereitungsarbeiten (Wettbewerbsprogramm, Modelle)                | Fr. 30'000.–         |
| Entschädigung der Planungsteams, 5 Teams je Fr. 50'000.–            | Fr. 250'000.–        |
| Entschädigung des Beurteilungsgremiums                              | Fr. 50'000.–         |
| Sitzungsgelder Steuerungsgruppe                                     | Fr. 10'000.–         |
| Planerische Begleitung                                              | Fr. 50'000.–         |
| Projektmanagement                                                   | Fr. 100'000.–        |
| Öffentlichkeitsarbeit, Ausstellung, Workshops, interaktive Angebote | Fr. 60'000.–         |
| Vertiefung Studienauftrag für Vorbereitung Gestaltungsplan          | Fr. 50'000.–         |
| Ausarbeitung des Gestaltungsplans                                   | Fr. 50'000.–         |
| Reserve                                                             | Fr. 50'000.–         |
| <b>Total</b>                                                        | <b>Fr. 700'000.–</b> |

Die Kapitalfolgekosten belaufen sich auf 10% der Nettokosten.

## Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt, den Kredit von Fr. 700'000.– für den Studienauftrag über das Areal Parkplatz Zürichstrasse zu bewilligen. Damit kann der erwünschte Schritt für die Aufwertung des Gebiets um den Bahnhof Küsnacht in Angriff genommen werden.

## 2

# **Zentrumsentwicklung / Verkehrsplanung / Ausarbeitung Vorstudie «Tunnellösung» und Betriebs- und Gestaltungskonzept Oberwachtstrasse / Kreditbewilligung**

### **Antrag**

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

1. Für die Vertiefung der Vorstudie «Tunnellösung in Küsnacht», für die Erarbeitung eines Betriebs- und Gestaltungskonzepts für die Umgestaltung der Oberwachtstrasse sowie für eine Gegenüberstellung der beiden Varianten in einer Kosten-Nutzen-Analyse wird ein Kredit von Fr. 300'000.– (inkl. MWSt) bewilligt.
2. Der Gemeinderat wird beauftragt, der Gemeindeversammlung bis Mitte 2012 einen Kredit für die Erarbeitung eines Vorprojekts für einen Tunnel oder eines Vorprojekts für die Umgestaltung der Oberwachtstrasse zu unterbreiten.

### **Weisung**

#### **Das Wichtigste in Kürze**

Die im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens von der Bevölkerung erarbeiteten Empfehlungen befassen sich auch mit der Verkehrssituation im Küsnachter Zentrum. Aufgrund dieser Empfehlungen wird nun die Vorstudie «Tunnellösung in Küsnacht» vertieft und es wird ein Betriebs- und Gestaltungskonzept Oberwachtstrasse ausgearbeitet. Bei beiden Varianten wird eine möglichst direkte Erschliessung der Tiefgarage unter dem Areal Parkplatz Zürichstrasse beabsichtigt. Mit dem Abschluss der Arbeiten bis Ende 2011 liegen Grundlagen für einen Vergleich der unterschiedlichen Lösungsansätze für die Verkehrsführung im Küsnachter Zentrum vor. Basierend darauf kann eine Diskussion über Kosten / Nutzen einer Tunnellösung im Gegensatz zu einer Umgestaltung der Oberwachtstrasse geführt werden, bevor weitere Projektierungskredite bewilligt werden.

Die Vertiefung der Vorstudie Tunnellösung umfasst die Erarbeitung von genauen Plangrundlagen, geologische Abklärungen, Darstellung der Auswirkungen eines Tunnels in Bezug auf das Ortsbild, das Verkehrsaufkommen, die Anwohner und die Grundeigentümer sowie die Kostenfolgen. Für das Betriebs- und Gestaltungskonzept der Oberwachtstrasse werden in einem ersten Schritt mehrere Varianten geprüft. Anschliessend wird die Bestvariante für die Umgestaltung der Oberwachtstrasse detailliert ausgearbeitet.

Auch im weiteren Planungsverfahren sollen die interessierten Küsnachterinnen und Küsnachter so weit als möglich einbezogen werden. Damit kann die Planung schrittweise weitergeführt werden und das Verständnis der Bevölkerung für die Resultate wird gestärkt. Ziel ist es, den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung Mitte 2012 einen Kredit für die Erarbeitung eines Bau- bzw. Vorprojekts zur Umgestaltung der Oberwachtstrasse oder für eine Küsnachter Tunnellösung vorzulegen.

## **1. Ausgangslage**

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung eines Studienauftrags für das Areal Parkplatz Zürichstrasse soll auch die Verkehrssituation auf der Oberwachtstrasse im Zentrum von Küsnacht verbessert werden. Zwei Empfehlungen aus dem Mitwirkungsverfahren für die Entwicklung des Areals Parkplatz Zürichstrasse / Bahnhof äussern sich explizit zu diesem Thema:

### ***Empfehlungen zur weiteren Bearbeitung der «Tunnelvariante» (Nr. 9):***

*Wir empfehlen dem Gemeinderat, die «Tunnelvariante» weiterzuverfolgen.*

### ***Empfehlungen zur Oberwachtstrasse (Hauptverkehrsachse, Nr. 10):***

*Bleibt die Oberwachtstrasse Hauptverkehrsachse, dann empfehlen wir dem Gemeinderat, die Oberwachtstrasse mit einer weitestmöglichen Beruhigung «zu einem attraktiven Strassenraum für alle» zu gestalten, in welchem die Sicherheit für Fussgänger durch mehr und sichere Querungsmöglichkeiten und eine durchgehende Mittelinsel gewährleistet ist.*

Wie in der Vorlage zum Studienauftrag Areal Parkplatz Zürichstrasse ausgeführt, ist in einer ersten Phase vorgesehen, die Tunnelvariante sowie das Betriebs- und Gestaltungskonzept für die Oberwachtstrasse parallel zur Planung für das Areal Parkplatz Zürichstrasse zu vertiefen. Im Frühjahr 2012 soll dann entschieden werden, welche der beiden Erschliessungsvarianten definitiv weiterverfolgt wird. Die Stimmberechtigten haben folgende Entscheide zu fällen:

28. März 2011 Kredit für Vertiefung Tunnelvariante sowie Betriebs- und Gestaltungskonzept Oberwachtstrasse (vorliegender Antrag)

## 2. Vorstudie «Tunnellösung in Küsnacht»

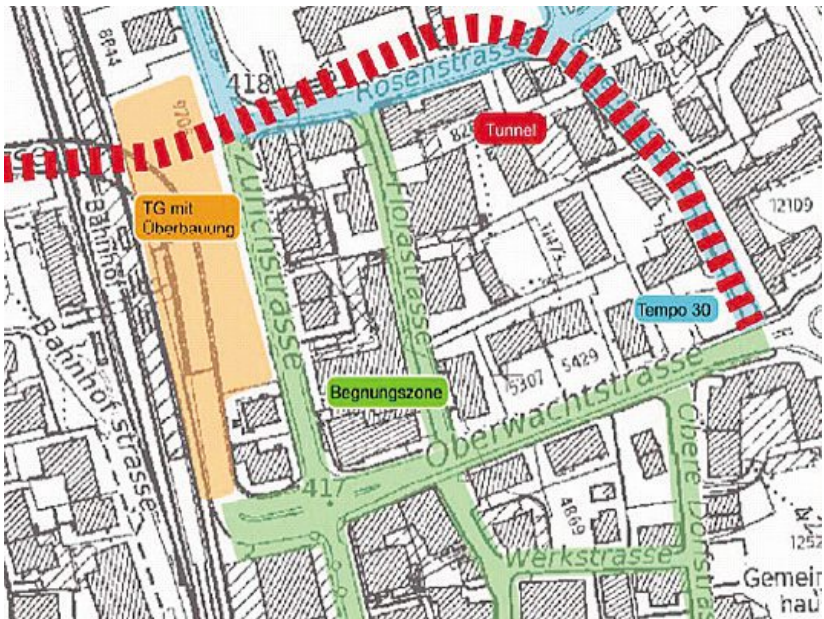
Die Steuerungsgruppe hatte vor Beginn der Workshops 4–6 des Mitwirkungsverfahrens das Ingenieurbüro Basler & Hofmann, Zürich, mit der Erarbeitung einer Vorstudie beauftragt. Darin wurden die Auswirkungen, die verschiedenen Umweltaspekte und die Machbarkeit einer Tunnelvariante behandelt. Ebenso wurde auch das Entwicklungspotenzial bei einer Umgestaltung der Oberwachtstrasse ohne Tunnellösung aufgezeigt.

### 2.1 Variante «Tunnellösung»

#### Linienführung und Anbindung Tiefgarage:

Das beauftragte Ingenieurbüro erarbeitete eine Linienführung, bei der sich der Tunnel bergseits der Einfahrt in die bestehende Oberwachtunterführung fortsetzt. Unter der Rosenstrasse steigt der Tunnel bis zur Eigenstrasse und tritt am südlichen Ende der Eigenstrasse in einer Rampe, die direkt unterhalb des heutigen Kreisels Oberwacht- / Alte Landstrasse in die Oberwachtstrasse mündet, wieder an die Oberfläche.

Die Studie sieht die direkte Zu- und Wegfahrt in ein Parkhaus unter dem heutigen Parkplatz Zürichstrasse vor.



**Auswirkung auf Verkehrssituation:**

Mit dem Bau eines Tunnels und der Schliessung der Oberwachtunterführung für den Durchgangsverkehr (Fahrzeuge, welche das Zentrum von Küsnacht ohne Halt durchqueren) kann der durchschnittliche Tagesverkehr von heute 11'400 Fahrzeugen um etwa zwei Drittel reduziert werden. Nach wie vor werden 3'500 Fahrzeuge die Oberwachtstrasse befahren, die dem Ziel- oder Quellverkehr (Zubringer-, Anwohner- oder Einkaufsverkehr sowie Güterumschlag) im Zentrumsgebiet zuzuordnen sind. Eine stärkere Verkehrsreduktion wäre möglich, wenn nur noch der Anwohnerverkehr und Güterumschlag gestattet würde.

**Potenzial und Stärken:**

- Oberwachtstrasse wird vom Autoverkehr entlastet
- Verbesserung der Aufenthaltsqualität für den Langsamverkehr (Fussgänger und Velofahrer)
- Gute Voraussetzungen für Zentrumsentwicklung
- Unterirdische Zu- und Wegfahrt zum Parkhaus ist möglich

**Risiken und Schwächen:**

- Städtebauliche Einordnung der Tunnelrampe bei der Eigenstrasse
- Sogwirkung für zusätzlichen Durchgangsverkehr
- Keine Kostenbeteiligung des Kantons für die Planung und nur marginale Kostenbeteiligung für die Realisierung
- Anspruchsvolles Bauvorhaben
- Widerstand bzw. erforderliches Einverständnis der Grundeigentümer
- Unterschiedliche Auffassungen in der Bevölkerung bezüglich eines nahezu autofreien Zentrums im ursprünglichen Dorfkern sowie entlang der Zürichstrasse

**Kostenschätzung:**

In der Vorstudie werden die Kosten für den Bau eines Tunnels sowie die flankierende Umgestaltung der Oberwachtstrasse auf etwa 29 Millionen Franken geschätzt. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung mit einer Genauigkeit von +/- 30%. Nicht enthalten sind Kosten für Landerwerb, Planung, geologische Erfordernisse und dergleichen.

**2.2 Variante «Gestaltungslösung Oberwachtstrasse»****Beschrieb:**

Mit einer Umgestaltung der Oberwachtstrasse kann die Aufenthaltsqualität entlang der Strasse erhöht werden. Mit geeigneten gestalterischen Massnahmen wie z. B. eines Mittelstreifens kann die Verkehrsgeschwindigkeit reduziert werden. Für Fussgänger und Velofahrer werden dadurch bessere Querungsmöglichkeiten geboten, das Zentrum kann erweitert und der Ortskern kann gestärkt werden.

**Auswirkung auf Verkehrssituation:**

Die Umgestaltung der Oberwachtstrasse hat keinen wesentlichen Einfluss auf das heutige Verkehrsaufkommen. Durch die besseren Rahmenbedingungen wird der Verkehr für alle Beteiligten jedoch verträglicher abgewickelt.

**Potenzial und Stärken:**

- Verkehrsabwicklung auf der Oberwachtstrasse kann für alle verträglicher gestaltet werden
- Aufwertung des Zentrums von Küsnacht; die Quermöglichkeiten werden erleichtert
- Weniger Widerstand von Grundeigentümern zu erwarten

**Risiken und Schwächen:**

- Keine Verkehrsreduktion auf der Oberwachtstrasse und damit erschwerte Rahmenbedingungen für ein nahezu autofreies Zentrum im ursprünglichen Dorfkern sowie entlang der Zürichstrasse
- Realisierung eines Tunnels wird in Zukunft vermutlich komplexer als heute. Dieses Risiko gilt aber unabhängig von der Umgestaltung der Oberwachtstrasse

**Kostenschätzung:**

In der Vorstudie werden die Kosten für die Umgestaltung der Oberwachtstrasse auf etwa 3 Millionen Franken geschätzt. Für die Kostengenauigkeit gelten die oben genannten Vorbehalte.

**3. Eigentumsverhältnisse**

Bei den von den beiden Varianten betroffenen Strassen bestehen unterschiedliche Eigentumsverhältnisse.

**Rosenstrasse:**

Diese Strasse ist im Eigentum der Gemeinde Küsnacht.

**Eigenstrasse:**

Hierbei handelt es sich um einen Flurweg, der im Eigentum von Privaten ist. Bei der Realisierung der Tunnelvariante im Gebiet der Eigenstrasse ist das Einverständnis der Eigentümer erforderlich oder es müsste ein Enteignungsverfahren durchgeführt werden.

**Oberwachtstrasse:**

Die Oberwachtstrasse ist eine Kantonsstrasse. Verantwortung und Zuständigkeit für diese Strasse obliegen dem Kanton. Für bauliche Veränderungen ist die Zustimmung des Kantons notwendig.

Im Vorfeld waren Gespräche mit Vertretern der Kantonalen Volkswirtschaftsdi-rektion geführt worden. Aus diesen Gesprächen gingen folgende wesentlichen Punkte hervor:

- Die Verkehrsbelastung auf der Oberwachtstrasse im Abschnitt Oberwachtunterführung – Kreisel Oberwacht- / Alte Landstrasse ist im Vergleich mit

anderen Ortsdurchfahrten im Kanton Zürich gering. Deshalb sind im Gesamtverkehrskonzept des Kantons Zürich keine Massnahmen für die Oberwachtstrasse vorgesehen.

- Für die Planung und Erstellung eines Tunnels wird keine Kostenbeteiligung in Aussicht gestellt.
- Für die Erarbeitung eines Betriebs- und Gestaltungskonzepts Oberwachtstrasse wird eine Kostenbeteiligung in Aussicht gestellt.
- Der bauliche und betriebliche Unterhalt eines Tunnels führt zu höheren Kosten als der Betrieb einer oberirdischen Strasse. Die Mehrkosten sind durch die Gemeinde zu tragen.
- Sowohl bei der Umgestaltung der Oberwachtstrasse als auch beim Tunnel beteiligt sich der Kanton an den für den Kanton in Zukunft ohnehin anfallenden Investitions- und Betriebskosten. Bei der Umgestaltung der Oberwachtstrasse wäre dies ein relevanter Anteil an den Gesamtkosten, bei der Tunnelvariante würde es sich lediglich um einen unbedeutenden Anteil an den Gesamtkosten handeln.

#### **Angrenzende Grundstücke:**

Bei beiden Varianten grenzen mehrere Grundstücke direkt an die betroffenen Strassen. Viele dieser Grundstücke befinden sich im Privateigentum.

## **4. Arbeitsumfang Vertiefung Vorstudie**

#### **Entscheidungsgrundlagen Tunnel:**

Die Vorstudie zeigt, dass ein Tunnel bautechnisch machbar wäre. Für einen Projektierungsentscheid fehlen jedoch folgende Grundlagen:

- Bestehende Handskizzen im CAD ausführen, um exakten Flächenbedarf zu verifizieren
- Geologische Erkundung zur Bestimmung der Baumethode
- Ortsbildbeeinträchtigung durch die Rampen klären und Visualisierung des Portals bei der Einmündung der Eigen- in die Oberwachtstrasse
- Aufzeigen des künftigen Verkehrsaufkommens und der möglichen Verkehrsbeziehungen aufgrund der Tunnelvariante
- Aufzeigen der zu erwartenden Emissionen
- Aufzeigen der rechtlichen Risiken und zeitlichen Folgen (Einbezug der Anstösser)
- Offene Kostenpunkte ergänzen

#### **Betriebs- und Gestaltungskonzept Oberwachtstrasse:**

Die Erarbeitung eines Betriebs- und Gestaltungskonzepts beinhaltet Folgendes:

- Darstellung einer Übersicht mit Ist-Zustand und Problempunkten
- Erarbeiten von 3–4 Varianten für die Umgestaltung der Oberwachtstrasse inklusive Aufzeigen der Möglichkeiten zur Anbindung einer Tiefgarage auf dem Areal Parkplatz Zürichstrasse
- Ausarbeiten der optimalen Variante

### **Kosten-Nutzen-Vergleich:**

Mit einem Kosten-Nutzen-Vergleich werden die beiden Varianten Tunnellösung und Gestaltung Oberwachtstrasse verglichen.

## **5. Mitwirkung der Bevölkerung**

Wie beim Studienauftrag für die Planung des Areals Parkplatz Zürichstrasse sollen die Steuerungsgruppe sowie interessierte Küsnachterinnen und Küsnachter in das Verfahren einbezogen werden. Es ist vorgesehen, bei der Wahl der optimalen Variante für die Gestaltungslösung Oberwachtstrasse Vertreter der Steuerungsgruppe in die Beurteilung einzubeziehen. Bei der Vertiefung der Vorstudie zum Tunnel wird die Steuerungsgruppe laufend informiert. Nach Vorliegen der Arbeiten für die Tunnelvariante und die Gestaltung der Oberwachtstrasse ist vorgesehen, an einem öffentlichen Workshop eine Bewertung durch die teilnehmenden Personen vorzunehmen und eine gemeinsame Empfehlung zuhanden des Gemeinderats für das weitere Vorgehen abzugeben.

## **6. Planungskosten**

Für die Durchführung der Ingenieur- und Planungsarbeiten wird mit folgenden Kosten gerechnet:

|                                                         |                      |
|---------------------------------------------------------|----------------------|
| Vertiefung Vorstudien Tunnel                            | Fr. 160'000.–        |
| Betriebs- und Gestaltungskonzept (BGK) Oberwachtstrasse | Fr. 60'000.–         |
| Kosten-Nutzen-Vergleich Tunnel - BGK Oberwachtstrasse   | Fr. 30'000.–         |
| Reserve                                                 | Fr. 50'000.–         |
| <b>Total</b>                                            | <b>Fr. 300'000.–</b> |

Die Kapitalfolgekosten belaufen sich auf 10% der Nettokosten.

## **Empfehlung**

Der Gemeinderat bezweifelt, ob ein Tunnel aus städtebaulicher sowie aus verkehrstechnischer Sicht die geeignete Lösung für die Ortsdurchfahrt von Küsnacht darstellt. Zudem ist der Bau eines Tunnels mit hohen Investitions- und Betriebskosten verbunden. Trotzdem ist er gewillt, die von einer grossen Mehrheit der am Mitwirkungsverfahren beteiligten Personen verlangte Tunnelvariante weiterzuverfolgen. Mit der Gegenüberstellung der Varianten Tunnel und Umgestaltung Oberwachtstrasse in einer Kosten-Nutzen-Analyse werden Entscheidungsgrundlagen geschaffen, die für die Weiterentwicklung des Küsnachter Zentrums unumgänglich sind. Der Gemeinderat empfiehlt, die Vorlage anzunehmen.

### 3

## **Teilrevision Kommunalen Richtplan Verkehr / Erschliessung des Gebiets Hinderriet mit dem öffentlichen Verkehr**

### **Antrag**

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

1. Der Kommunale Richtplan Verkehr im Gebiet Hinderriet wird gemäss Bericht und Plan teilrevidiert.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige aus dem Genehmigungsverfahren notwendig werdende Änderungen in eigener Kompetenz zu beschliessen. Entsprechende Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

### **Weisung**

#### **Das Wichtigste in Kürze**

Mit der Richtplanänderung werden die planerischen Voraussetzungen geschaffen, um das Gebiet Hinderriet mit dem öffentlichen Verkehr zu erschliessen. Die Nachfrage nach einer Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr ist ausgewiesen. Es ist vorgesehen, die Buslinie 912 (Bellevue–Zollikon–Itznach) von der Haltestelle Fallacher über die Riet- und Schüracherstrasse zur Zumikerstrasse zu verlängern. Die Linienführung wird als geplante kommunale Festlegung im Kommunalen Richtplan Verkehr verankert.

Andere Erschliessungsmöglichkeiten wurden geprüft. Diese mussten aber aus Gründen fehlender Verhältnismässigkeit, Effizienz oder Wirtschaftlichkeit verworfen werden.

Liegt die planerische Grundlage vor, kann der Gemeinderat über die Einführung des verlängerten Busbetriebs und die Kreditbewilligung entscheiden. Die regionale Verkehrskonferenz und die Verkehrsbetriebe Stadt Zürich haben ihre Zustimmung zum Betrieb der verlängerten Buslinie 912 erteilt.

### **Vorgeschichte**

Letztmals wurde der Kommunale Richtplan Verkehr an der Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2005 festgesetzt. Der Gemeinderat schlug damals einen

Eintrag im Richtplan für eine neue Buslinie von der Haltestelle Fallacher über die Rietstrasse zur Pfliegeresidenz Bethesda und zurück über die Schüracherstrasse zur Zumikerstrasse vor. Diese geplante Ergänzung wurde von den Stimmberechtigten aufgrund eines Änderungsantrags abgelehnt. Insbesondere wurden Emissionen der Busse entlang der Riet- und der Schüracherstrasse befürchtet.

Im September 2009 entschied der Gemeinderat, an der Erschliessung des Gebiets Hinderriet mit dem öffentlichen Verkehr festzuhalten und den Kommunalen Richtplan Verkehr erneut vorzulegen. Ausschlaggebend waren unter anderem die geplanten Neubauvorhaben an der Rietstrasse sowie die bauliche Weiterentwicklung der Pfliegeresidenz Bethesda, für deren zum Teil gehbehinderte Bewohner die rund 500 m entfernt gelegene Bushaltestelle Fallacher nur sehr schwer zu erreichen ist.

### **Öffentliche Auflage, Anhörung und Vorprüfung**

Die Akten lagen vom 18. Juni bis zum 16. August 2010 öffentlich auf. Gleichzeitig wurde die Vorlage den Nachbargemeinden und Planungsträgern zur Anhörung und dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht.

17 Privatpersonen – mit zwei Ausnahmen Anwohner der Schüracher- oder Rietstrasse – lehnten die Vorlage ab, insbesondere aus folgenden Gründen:

- Bedürfnis nicht vorhanden, nicht seriös abgeklärt; Marktstudie sei kein Bedürfnisnachweis
- kein Umsteigeeffekt, Nutzen nicht vorhanden
- Erhebung Verkehrsaufkommen nicht korrekt (Antrag auf neue Zählung)
- negative Luft- und Lärmsituation durch Busverkehr (Tempo 30 sei durchzusetzen)
- «Zwängerei» nach ablehnendem Entscheid der Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2005

Ein Teil der Einwender schlug kostengünstigere Alternativen wie Rufbus, Shuttle-Kleinbus, individuelle Fahrten usw. vor.

Die Bethesda Pfliegeresidenz sammelte 184 Unterschriften von Bewohnern, Angehörigen, Besuchern und Mitarbeitenden, welche die bessere Anbindung des Gebiets Hinderriet an den öffentlichen Verkehr begrüssen und unterstützen. Weitere rund 180 Einwohner, davon ein kleiner Teil Bewohner des Panorama Parks Bethesda, sprechen sich ebenfalls für die Erschliessung des Gebiets Hinderriet mit dem öffentlichen Verkehr aus.

Die Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil und die Regionalplanung Zürich und Umgebung begrüssen die Verlängerung der Buslinie. Von den Nachbargemeinden sind keine materiell relevanten Stellungnahmen eingegangen.

Das kantonale Amt für Raumordnung und Vermessung erklärt sich grundsätzlich mit der Vorlage einverstanden. Auch der Regionalen Verkehrskonferenz erscheint die Verlängerung der Buslinie 912 sinnvoll und sie begrüsst die Teilrevision des Verkehrsrichtplans im Gebiet Hinderriet.

## **Behandlung der Einwendungen**

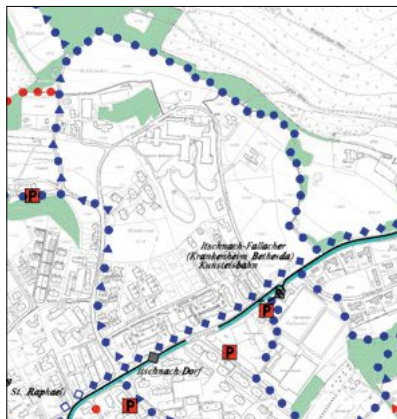
Das beauftragte Büro Arbeitsgruppe Siedlungsplanung und Architektur AG (asa) kam in seinem Gutachten vom 15. Dezember 2010 zum Schluss, dass im Bereich Pfliegerresidenz Bethesda und dem umliegenden Wohngebiet eine klare Nachfrage nach einer Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr besteht. Diese kann mit einem halbstündigen Angebot der Buslinie 912 kostengünstig und einfach abgedeckt werden. Sämtliche geprüften Alternativen (wie Rufbus, Shuttle-Kleinbus, Sammeltaxi usw.) schneiden bezüglich Verhältnismässigkeit, Effizienz und Wirtschaftlichkeit schlechter ab, da sie mindestens ein zusätzliches Fahrzeug inkl. Personal benötigen, wobei nebst den hohen Kosten insbesondere die fehlende Integration ins Angebot des öffentlichen Verkehrs der ganzen Region negativ ins Gewicht fällt.

Bei einem Halbstundentakt zwischen 6 und 20 Uhr ist mit 28 Buskursen pro Tag zu rechnen, was bei einem durchschnittlichen Tagesverkehr von 2'100 Fahrzeugen in der Schüracherstrasse (Quelle: Verkehrserhebung 2009) eine Zunahme von 1,3% ergibt. Diese Zunahme kann bereits bei einer sehr kleinen Änderung der Verteilung der Fahrten auf die verschiedenen Verkehrsmittel kompensiert werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieses attraktive Angebot des öffentlichen Verkehrs vermehrt genutzt wird, was zu weniger Fahrten durch den motorisierten Individualverkehr führen wird. Auch der durch die weitere Überbauung des Gebiets verursachte Mehrverkehr kann zu einem Teil vom öffentlichen Verkehr aufgefangen werden. Dies wird sich auch positiv auf die Luft- und Lärmsituation auswirken.

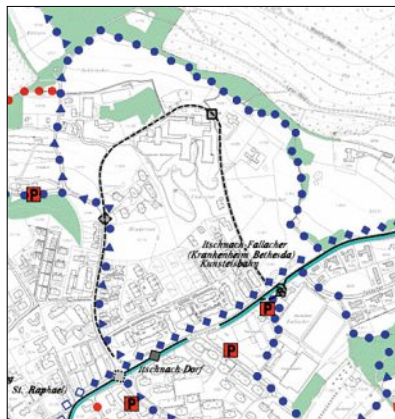
Der Gemeinderat hat deshalb beschlossen, an der Vorlage festzuhalten.

## Festlegungen im Kommunalen Richtplan Verkehr

Im aktuellen Kommunalen Richtplan Verkehr ist die Buslinie entlang der Zumikerstrasse als bestehende regionale Festlegung festgesetzt. Neu soll eine Buslinie von der Haltestelle Fallacher über die Riet- und Schüracherstrasse zur Zumikerstrasse als geplante kommunale Festlegung festgesetzt werden.



Kommunaler Richtplan Verkehr  
(bestehend)



Beantragte Änderung

## LEGENDE

### Übergeordnete Festlegungen

| bestehend | geplant |                                                     |
|-----------|---------|-----------------------------------------------------|
|           |         | Kantonale Hauptverkehrsstrasse (verkehrsorientiert) |
|           |         | Regionale Hauptverkehrsstrasse (verkehrsorientiert) |
|           |         | Parkierung im öffentlichen Interesse                |
|           |         | Regionaler Radweg                                   |
|           |         | Regionaler Reitweg                                  |
|           |         | Regionaler Fussweg                                  |
|           |         | Bahnlinie SBB und Forchbahn                         |
|           |         | Buslinie mit Haltestelle                            |
|           |         | Schiffahrtslinie                                    |

### Kommunale Festlegungen

| bestehend | geplant |                                      |
|-----------|---------|--------------------------------------|
|           |         | Sammelstrasse (verkehrsorientiert)   |
|           |         | Neuaufteilung Verkehrsfläche         |
|           |         | Parkierung im öffentlichen Interesse |
|           |         | Kommunaler Radweg                    |
|           |         | Kommunaler Reitweg                   |
|           |         | Kommunaler Fussweg                   |
|           |         | Buslinie mit Haltestelle             |

## Inkrafttreten und weiteres Vorgehen

Der revidierte Kommunale Richtplan Verkehr muss vom Kanton genehmigt werden. Er tritt mit der Publikation der kantonalen Genehmigung in Kraft.

Nach Inkrafttreten des Verkehrsrichtplans entscheidet der Gemeinderat über die Einführung der verlängerten Buslinie und die Bewilligung der entsprechenden Kosten. Gemäss den vorliegenden Kostenschätzungen liegt die Kreditbewilligung in seiner Kompetenz. Das Einverständnis der Verkehrsbetriebe Zürich zur neuen Linienführung der Linie 912 liegt vor.

### **Zusammenhang mit Verkehrskreisel**

Bei Annahme der Vorlage und Einführung der verlängerten Buslinie 912 müsste die Bushaltestelle Itschnach Dorf in Fahrtrichtung Küsnacht in Richtung See verschoben werden. Der neue Standort der Bushaltestelle würde seeseits der Kreuzung Zumiker- / Schüracherstrasse zu liegen kommen. Wird die Verschiebung der Bushaltestelle gleichzeitig mit dem Bau des Verkehrskreisels ausgeführt (vgl. Traktandum 4), werden die Kosten vom Kanton übernommen.

### **Empfehlung**

Dass im Gebiet Hinderriet bezüglich öffentlicher Verkehr eine Erschliessungslücke besteht, ist offensichtlich. Davon zeugt auch die hohe Anzahl der die Vorlage unterstützenden Zuschriften an den Gemeinderat. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit der vorliegenden Richtplanänderung die Voraussetzungen geschaffen werden, um eine nachhaltige Lösung für die Anbindung des Gebiets Hinderriet an den öffentlichen Verkehr realisieren zu können. Er empfiehlt, der Änderung des Kommunalen Richtplans Verkehr im Gebiet Hinderriet zuzustimmen.

### **Ausführliche Unterlagen**

Der Verkehrsrichtplan sowie der erläuternde Bericht liegen mit den Akten auf oder können unter [www.kuesnacht.ch](http://www.kuesnacht.ch) heruntergeladen werden.

## **4**

### **Zumikerstrasse / Verkehrskreisel / Kreditbewilligung**

#### **Antrag**

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

Für einen Verkehrskreisel an der Verzweigung Zumiker- / Schüracherstrasse / Sonnenrain wird zulasten der Investitionsrechnung ein Kredit von Fr. 470'000.– inkl. MWSt (Fr. 425'000.– als pauschale Kostenbeteiligung an den Bau des Verkehrskreisels und Fr. 45'000.– für die Gestaltung des Kreiselzentrums) bewilligt.

#### **Weisung**

##### **Entscheid der Gemeindeversammlung vom Juni 2010**

Die Kostenbeteiligung an den Bau eines Verkehrskreisels an der Verzweigung Zumiker- / Schüracherstrasse / Sonnenrain war bereits der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2010 vorgelegt worden. Die Stimmberechtigten wiesen den Kreditantrag an den Gemeinderat zurück. Beim Kreiselprojekt wäre im Zusammenhang mit der geplanten Verlängerung der Buslinie 912 vorgesehen gewesen, die Bushaltestelle Itschnach Dorf auf die Seeseite des neuen Kreisels zu verschieben. Das erneute Bestreben des Gemeinderats, die Buslinie 912 zu verlängern und hierfür die planerische Grundlage zu schaffen, stiess insbesondere bei vielen Anwohnern der Schüracher- und der Rietstrasse auf Widerstand. Aus deren Sicht wäre eine Zustimmung zur Kostenbeteiligung am Kreisel bereits ein Präjudiz für eine künftige Verlängerung der Buslinie gewesen. Wohl deshalb wurde das Geschäft mit deutlichem Mehr zurückgewiesen.

Trotz des Rückweisungsentscheides der Stimmberechtigten sind der Kanton Zürich wie auch der Gemeinderat der Auffassung, dass das Kreiselprojekt mehrheitsfähig ist. Die Bedenken richteten sich grösstenteils gegen die verschobene Bushaltestelle Itschnach Dorf in Verbindung mit der Wiederauflage der Buslinienverlängerung. Um diese Verunsicherung zu klären, hat der Kanton Zürich sein Kreiselprojekt überarbeitet und die seeseitige Bushaltestelle Itschnach Dorf wieder an den heutigen Standort verschoben (analog Auflageprojekt im Mitwirkungsverfahren).

#### **Ausgangslage**

Die Zumikerstrasse, Abschnitt Schiedhaldenstrasse bis Islerenweg, ist eine Kantonsstrasse. Die Baudirektion des Kantons Zürich beabsichtigt, den Strassenoberbau im Abschnitt Rebweg bis Islerenweg zu sanieren. Im Verkehrsrichtplan der Gemeinde Küsnacht ist entlang dieser Strasse ein geplanter Radweg von regionaler Bedeutung festgesetzt. Auf Anregung der Gemeinde Küsnacht

liess der Kanton Zürich ein Gestaltungskonzept erarbeiten, um mit der Strassensanierung eine Lücke im regionalen Radwegnetz zu verkleinern.

Bereits im Jahr 2002 liess der Gemeinderat den vorgenannten Kreuzungsbe-  
reich durch das Büro Roland Müller, Küsnacht, überprüfen. Die Überprüfung  
ergab folgendes Resultat:

«Der Verkehrsknoten in seiner jetzigen Form wurde im Jahre 1964 erstellt. Aus  
heutiger Sicht wirkt die Anlage reichlich überdimensioniert. Bei der damaligen  
Planung, hauptsächlich den Motorfahrzeugverkehr berücksichtigend, wurde  
von einer Verkehrsgeschwindigkeit von 80 km/h ausgegangen. Geplant waren  
in der Zumikerstrasse zudem Abzweigspuren Richtung Schüracherstrasse  
und Sonnenrain. Auch deshalb die überbreiten Fahrbahnen. Es wird in diesem  
Bereich zu schnell gefahren. Zudem wirken die grossen geteerten Fahrbahn-  
flächen ortstrennend.

Infolge der grossen Wohnsiedlungen im Einzugsgebiet des Knotens ist der  
Fussgängerverkehr speziell in den Stosszeiten (Bushaltestelle) sehr intensiv.  
Zum sicheren Queren der Zumikerstrasse steht dem Fussgänger die Fussgän-  
gerunterführung oberhalb der Schüracherstrasse / Sonnenrain zur Verfügung.  
Tatsache ist, dass mehrheitlich anstelle der Unterführung in gefährlicher Art und  
Weise die Fahrbahn zum Überqueren gewählt wird.

Die Geschwindigkeitsreduktion, ein sicherer Fussgängerverkehr und die Auf-  
wertung des Ortsbildes sind mit einem Verkehrskreisel am besten zu erreichen.  
Auch der erstellte Leitungsnachweis anhand der Verkehrszahlen kommt zum  
gleichen Resultat.»

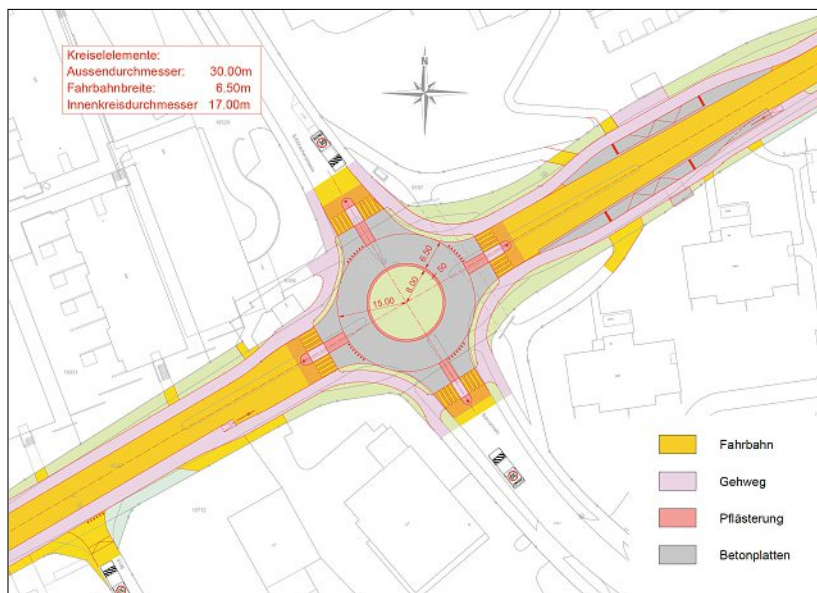
### **Projektbeschreibung**

Die Gemeindeversammlung entscheidet einzig über den Kostenbeitrag an den  
Kreisel. Die Projektgenehmigung erfolgt durch den Kanton.

Der geplante Kreisel weist einen Aussendurchmesser von 30 m und einen  
Innenkreisdurchmesser von 17 m auf. Somit hat die Fahrbahn im Kreisel eine  
Breite von 6,5 m. Die Radien der Einfahrten in den Kreisel betragen 12 m, dieje-  
nigen der Ausfahrten 15 m. Die Fussgängerübergänge werden mit Schutzinseln  
in den Fahrbahnmitten gesichert.

Für das Kreiselzentrum ist bei der Detailplanung eine an die unmittelbare  
Umgebung angepasste Gestaltung zu wählen. Die Baukommission ist hierfür  
die zuständige Bewilligungsinstanz.

Das Bauprojekt wird mit umfangreichen Werkleitungsumlegungen und -erneu-  
erungen koordiniert. Diese gebundenen Ausgaben sind nicht Gegenstand der  
Vorlage.



Variante ohne Verschiebung der Bushaltestelle

## Mitwirkungsverfahren / öffentliche Auflage

Das Gestaltungskonzept Zumikerstrasse, Abschnitt Rebweg bis Islerenweg, mit Verkehrskreisel, Radweg und Radstreifen sowie Bushaltestellen und Trottoirüberfahrten lag im April 2008 für die Bevölkerung öffentlich auf. Die eingegangenen Einwendungen und Anregungen wurden soweit möglich berücksichtigt.

Das Projekt Umgestaltung und Sanierung der Zumikerstrasse hat geringfügige Landerwerbe zur Folge. Gleichzeitig mit dem öffentlichen Planauflageverfahren wurde deshalb durch die Baudirektion des Kantons Zürich auch das Landerwerbsverfahren durchgeführt.

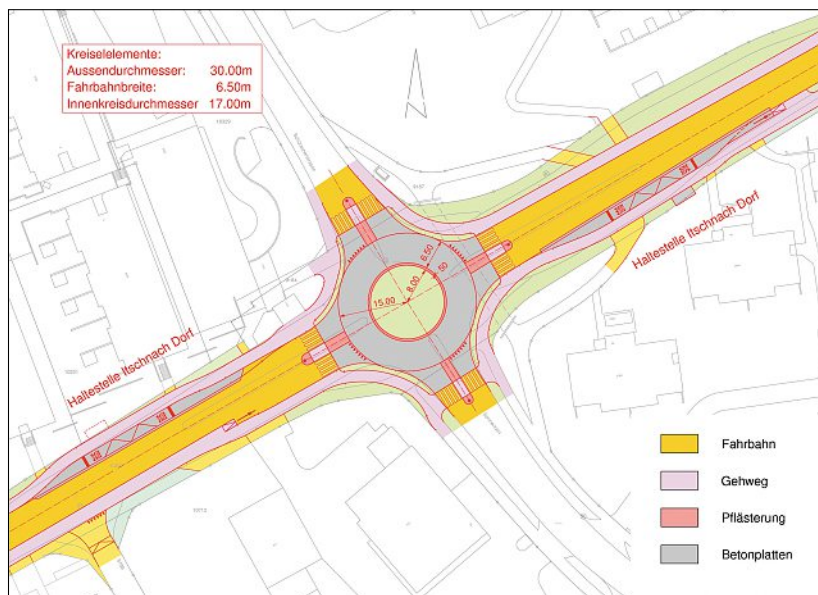
## Kredit und Folgekosten

Für den Bau des Verkehrskreisels geht die Baudirektion des Kantons Zürich in ihrem Kostenvoranschlag von Kosten von Fr. 850'000.– aus. Nach den kantonalen Bestimmungen hat sich die Gemeinde zu 50% an den Baukosten zu beteiligen. Dies ergibt einen Kostenbeitrag der Gemeinde von Fr. 425'000.–. Für die Gestaltung des Kreiselsentrums sowie für Unvorhergesehenes wird mit zusätzlichen Kosten von Fr. 45'000.– gerechnet. Die für die Gemeinde Küsnacht anfallenden Aufwendungen betragen damit insgesamt Fr. 470'000.–.

Als Kapitalfolgekosten (Amortisation und Verzinsung) fallen jährlich ca. Fr. 47'000.– an.

### Verkehrskreisel mit Verschiebung der Bushaltestelle

Über die Revision des Kommunalen Richtplans Verkehr im Gebiet Hinderriet wird separat entschieden (vgl. Traktandum 3). Bei Annahme der Revision des Richtplans Verkehr würde mit dem Bau des Verkehrskreisels die Bushaltestelle Itschnach Dorf in Fahrtrichtung Küsnacht in Richtung See verschoben. Die Kosten für die Verschiebung der Bushaltestelle würde der Kanton übernehmen. Sollte die Bushaltestelle erst in einem späteren Zeitpunkt verschoben werden, hätte dies für die Gemeinde Küsnacht Mehrkosten von etwa Fr. 280'000.– zur Folge.



Variante mit Verschiebung der Bushaltestelle

### Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt, der Vorlage zuzustimmen.

Küsnacht, im Januar 2011

Für den Gemeinderat

Max Baumgartner  
Gemeindepräsident

Peter Wettstein  
Gemeindeschreiber

## **B Schulgemeinde**

### **1**

## **Anstellungs- und Besoldungsverordnung der Schulgemeinde / Neuerlass**

### **Antrag**

Der Schulgemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

Die Verordnung über die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der Schulgemeinde wird genehmigt.

### **Weisung**

Die Volksschullehrpersonen unterstehen in den Anstellungs- und Besoldungsverhältnissen den Personalvorschriften des Kantons Zürich. Das Anstellungsverhältnis des Schulgemeindepersonals wird in der kommunalen Anstellungs- und Besoldungsverordnung geregelt. Ergänzend gelten die kantonalen Regelungen.

Die bisher gültige Dienst- und Besoldungsverordnung wurde letztmals im Jahre 2005 revidiert. Die alte Bezeichnung «Dienstverhältnis» soll in «Anstellungsverhältnis» geändert werden, weil die Mitarbeitenden der Schule Küsnacht nicht mehr in einem Dienstverhältnis oder Amt stehen, sondern eine Anstellung die Grundlage ihrer beruflichen Tätigkeit bildet. Die neue Verordnung wird dem geänderten kantonalen Recht angepasst. Bisher nicht erfasst waren beispielsweise die Schulleitungen. Zu den Volksschullehrpersonen gehören heute auch die Kindergärtnerinnen.

Neben strukturellen und redaktionellen Änderungen bringt die neue Anstellungs- und Besoldungsverordnung auch inhaltliche Änderungen. Beispielsweise sollen die Verwaltungs- und Hauswartspersonen – analog zur Regelung für das Personal der Politischen Gemeinde – jährlich fünf bzw. sechs Wochen Ferien erhalten.

Durch den Neuerlass der Anstellungs- und Besoldungsverordnung entstehen keine wesentlichen Mehrkosten.

Die Bestimmungen der neuen Anstellungs- und Besoldungsverordnung sind im Anhang wiedergegeben. Weil die ganze Struktur der neuen Anstellungs- und Besoldungsverordnung gegenüber der bisherigen Dienst- und Besoldungs-

verordnung geändert wurde, ergibt eine synoptische Darstellung wenig Sinn. Damit die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger erkennen können, was geändert worden ist, sind in der rechten Spalte Erklärungen aufgenommen worden.

### **Empfehlung**

Die Schulpflege empfiehlt, den Neuerlass der Anstellungs- und Besoldungsverordnung zu genehmigen. Die neue Verordnung tritt rückwirkend per 1. Januar 2011 in Kraft.

## Anhang: Bestimmungen der Anstellungs- und Besoldungsverordnung

| Neuer Text                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Kommentar                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>I. Allgemeines</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <p>Bei den Mitarbeitenden der Schule Küssnacht spricht man nicht mehr von einem Dienstverhältnis oder einem Amt. Diese alten Bezeichnungen werden in der ganzen Verordnung ersetzt. Neu bildet ein Anstellungsverhältnis die Grundlage, die Verordnung heisst daher neu «Anstellungs- und Besoldungsverordnung». Die Mitarbeitenden üben kein Amt aus, sondern haben eine berufliche Tätigkeit, Aufgaben oder Pflichten.</p> |
| <p><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p>Diese Verordnung regelt die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse für die angestellten Mitarbeitenden der Schulgemeinde Küssnacht, soweit nicht eidgenössisches und kantonales Recht anwendbar ist.</p> <p>Die Entschädigung der Behördenmitglieder richtet sich nach separatem Reglement.</p>                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <p><b>§ 2 Einordnung des Personals</b></p> <p>Im Anstellungsverhältnis mit der Schulgemeinde stehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Mit kantonomer Besoldung: Volksschullehrpersonen</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Schulleitungen</li> <li>b) die Volksschullehrpersonen</li> </ol> </li> <li><b>2. Mit kommunaler Besoldung: weitere Mitarbeitende</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Lehrpersonen an der Volksschule, die das Mindestpensum gemäss kantonalem Gesetz nicht erreichen</li> </ol> </li> </ol> | <p>Die gesamte Anstellungs- und Besoldungsverordnung wird dem geänderten kantonalen Recht angepasst. Bisher nicht erfasst waren beispielsweise die Schulleitungen. Zu den Volksschullehrpersonen gehören heute auch die Kindergärtnerinnen. Je nach Höhe ihres Pensums werden sie vom Kanton angestellt oder gemäss den folgenden Bestimmungen der Anstellungs- und Besoldungsverordnung.</p>                                |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>b) die Schulleitung der Weiterbildungs- und Berufswahlschule</li> <li>c) die Lehrpersonen der Weiterbildungs- und Berufswahlschule</li> <li>d) die Mitarbeitenden der familienergänzenden Betreuung</li> <li>e) die Schulsozialarbeitenden</li> <li>f) der Schulsekretär</li> <li>g) die Mitarbeitenden der Verwaltung</li> <li>h) die Hauswarpersonen</li> <li>i) weitere Personen</li> </ul>                                                                                                                      | <p><i>Im Weiteren werden die Bestimmungen der Anstellungs- und Besoldungsverordnung auf die geänderten Reglemente und Weisungen der Schulpflege abgestimmt.</i></p> <p><i>Strukturell wird zwischen den «Volksschullehrpersonen mit kantonomer Besoldung» und den «weiteren Mitarbeitenden mit kommunaler Besoldung» unterschieden.</i></p> |
| <p><b>§ 3 Aufsicht</b></p> <p>Das Personal der Schulgemeinde untersteht im Rahmen der gesetzlichen kantonalen und kommunalen Bestimmungen der Aufsicht der Schulpflege. Die Aufsichtsorgane sind in der Geschäftsordnung festgelegt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <p><b>II. Gemeinsame Bestimmungen</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <p><b>§ 4 Pflichterfüllung</b></p> <p>Die Mitarbeitenden haben ihrer Aufgabe die volle Arbeitskraft zu widmen, ihre Pflichten gewissenhaft und treu zu erfüllen und dabei alles zu tun, was den Interessen der Schulgemeinde dient. Sie haben sich durch ihr Verhalten in- und ausserhalb ihrer Anstellung der Achtung und des Vertrauens würdig zu erweisen, die ihre Stellung erfordert. Es ist ihnen verboten, im Hinblick auf ihre berufliche Tätigkeit Geschenke oder sonstige Vergünstigungen anzunehmen oder sich solche versprechen zu lassen.</p> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>§ 5 Schweigepflicht</b></p> <p>Die Mitarbeitenden sind zur Verschwiegenheit ihre berufliche Tätigkeit betreffend verpflichtet. Die Schweigepflicht bleibt auch nach Auflösung des Anstellungsverhältnisses bestehen.</p> <p>Bei der Bearbeitung von Schülerdaten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <p><i>Es wird neu explizit ein Hinweis auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufgenommen: Lehrpersonen und Mitarbeitende dürfen sich nur über Schülerinnen und Schüler austauschen, wenn dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.</i></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <p><b>§ 6 Nebenbeschäftigung</b></p> <p>Die Übernahme einer regelmässigen Nebenbeschäftigung oder eines öffentlichen Amtes muss der Schulpflege im Voraus angezeigt werden. Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung kann jederzeit auf deren Verträglichkeit mit der beruflichen Tätigkeit überprüft und mit Auflagen verbunden werden.</p> <p>Den Mitarbeitenden kann die Ausübung einer regelmässigen Nebenbeschäftigung oder eines öffentlichen Amtes untersagt werden, wenn die Ausübung sich nicht mit der beruflichen Tätigkeit an der Schule Kusnacht vereinbaren lässt oder die Mitarbeitenden übermässig beansprucht.</p> | <p><i>Diese Regelung entspricht dem kantonalen Lehrpersonalgesetz § 22. Neu wird nicht mehr nur von Mitarbeitenden mit Vollpensum gesprochen. Analog zur kantonalen Regelung gilt die Informationspflicht unabhängig vom jeweiligen Pensum für alle von der ABV erfassten Lehrpersonen und Mitarbeitenden. Bei der Entscheidung betreffend Vereinbarkeit mit der beruflichen Tätigkeit wird für die Schulpflege aber sicher das Pensum eine massgebende Entscheidungsgrundlage sein. Im Weiteren unterscheidet sich die neue Regelung von der ursprünglichen Fassung vornehmlich durch redaktionelle Korrekturen.</i></p> |
| <p><b>§ 7 Beschwerden und Einsprachen der Mitarbeitenden</b></p> <p>Beschwerden und Einsprachen der Mitarbeitenden sind schriftlich an die vorgesetzte Stelle zu richten. Einsprachen gegen deren Entscheidungen sind schriftlich der Schulpflege einzureichen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                            |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>§ 8 Mitspracherecht</b></p> <p>Die Mitarbeitenden haben ein Mitspracherecht in allen sie direkt betreffenden Fragen. Sie nehmen es persönlich oder durch Personalorganisationen wahr. Es wird ihnen eine angemessene Frist gewährt, sich zur Sache zu äussern.</p>                                                                                        |                                                                                                            |
| <p><b>§ 9 Entschädigungen, Spesenvergütungen</b></p> <p>Die Entschädigung für Nebenämter, für Spezialaufgaben und für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen wird durch die Schulpflege geregelt.</p> <p>Ausgewiesene Spesen werden gemäss Reglement vergütet.</p>                                                                                             | <p><i>Kleinere Anpassungen an geänderte<br/>Reglemente der Schule und sprachliche<br/>Ergänzungen.</i></p> |
| <p><b>§ 10 Weiterbildung</b></p> <p>Zur Förderung der beruflichen Weiterbildung der Mitarbeitenden kann die Schulpflege Beiträge und Urlaube zum Besuch von Kursen gewähren. Die Schulpflege erlässt ein entsprechendes Reglement.</p>                                                                                                                          | <p><i>Zusammenzug der ursprünglichen<br/>§§ 6 und 28.</i></p>                                              |
| <p><b>§ 11 Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherung</b></p> <p>Die Mitarbeitenden sind zu Lasten der Schulgemeinde in Fällen von Berufs- und Betriebshaftpflicht versichert.</p> <p>Taggeldbezüge aus Versicherungen, die von der Schulgemeinde finanziert werden, fallen in die Kasse des Schulgutes, soweit sie die Besoldungskürzungen überschreiten.</p> | <p><i>Zusammenzug der ursprünglichen<br/>§§ 7 und 35.</i></p>                                              |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>III. Volksschullehrpersonen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>§ 12 Anstellungsverhältnis nach kantonalem Recht</b><br>Anstellung und Auflösung des Anstellungsverhältnisses, Besoldung, Beurlaubungen, Ferien und Mitarbeiterbeurteilung richten sich nach kantonalem Recht.<br>Gegen Anordnungen der Schulpflege das Arbeitsverhältnis betreffend ist der Rekurs an die Bildungsdirektion zulässig. |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>IV. Weitere Mitarbeitende</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>A. Anstellung und Entlassung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>§ 13 Stellenausschreibung</b><br>Die zu besetzenden Stellen werden in der Regel öffentlich ausgeschrieben.<br>Bei Lehrpersonen bietet die Schulpflege in Fällen von Kündigungen aus schulorganisatorischen Gründen oder unverschiedener Pensumsreduktionen freiwerdende Stellen zuerst den betroffenen Mitarbeitenden an.              | <i>Die Lehrpersonen mit kommunaler Anstellung werden neu gleich wie die kantonal angestellten Lehrpersonen behandelt. Die Analogie wird nicht auf die übrigen weiteren Mitarbeitenden (Verwaltungs-, Betreuungspersonen etc.) ausgedehnt, weil diese durch schulorganisatorische Veränderungen (z. B. weniger Schüler und damit Klassen- aufhebung oder Ressourcenkürzung) nicht betroffen sind.</i> |
| <b>§ 14 Anstellungsverhältnis</b><br>Die weiteren Mitarbeitenden stehen in einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>§ 15 Probezeit</b><br>Die erstmalige Anstellung der Mitarbeitenden erfolgt mit einer Probezeit von drei Monaten, während welcher eine gegenseitige Kündigungsfrist von einer Woche gilt.                                                                                                                                               | <i>Neu wird explizit das gegenseitige Kündigungsrecht von Mitarbeitenden und Arbeitgeber in den ersten drei Monaten erwähnt.</i>                                                                                                                                                                                                                                                                     |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Für beide Seiten besteht eine Frist von einer Woche.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <p>Die Probezeit kann bis zu einem Jahr verlängert werden. Während der verlängerten Probezeit kann das Anstellungsverhältnis beiderseits unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf Ende eines Kalendermonats aufgelöst werden. Erfolgt keine Kündigung, so wird das provisorische Anstellungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit in ein unbefristetes Anstellungsverhältnis umgewandelt.</p> <p>Für die Lehrpersonen gelten die kantonalen Vorschriften für Volksschullehrpersonen.</p> | <p><b>§ 16 Beendigung / Kündigung</b></p> <p>Das Anstellungsverhältnis ist beidseitig unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Monatsende kündbar.</p> <p>Für die Lehrpersonen gelten die kantonalen Vorschriften für die Volksschullehrpersonen.</p> <p>Im Übrigen sind für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses die kantonalen Vorschriften massgeblich.</p> | <p><b>§ 17 Altersrücktritt</b></p> <p>Der Altersrücktritt richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung.</p> <p>Mitglieder der Pensionskasse der Politischen Gemeinde haben die Möglichkeit, gemäss Reglement vorzeitig in den Ruhestand zu treten.</p> <p>Für die Lehrpersonen gilt der Vorbehalt, dass ein ordentlicher Altersrücktritt nur auf Ende eines Schuljahres möglich ist. In besonderen Fällen kann die Schulpflege Ausnahmen bewilligen.</p> <p>Über eine allfällige Weiterbeschäftigung über die reglementarische Altersgrenze hinaus entscheidet die Schulpflege auf Antrag des Mitarbeitenden.</p> |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>B. Arbeitszeit und Ferien</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <p><b>§ 18 Arbeitszeit</b></p> <p>Die Arbeitszeit der Lehrpersonen richtet sich nach den kantonalen Vorgaben für Volksschullehrpersonen.</p> <p>Die Arbeitszeit des Verwaltungs-, Hauswirts- und Betreuungspersonals wird durch die Schulpflege geregelt. Berechnungsgrundlagen sind 2184 Jahresstunden (52 Wochen à 42 Stunden).</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <p><i>Das Total der Jahresstunden wird explizit erwähnt.</i></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <p><b>§ 19 Freie Tage</b></p> <p>Neben den offiziellen Feier- und Ruhetagen gelten als zusätzliche Freitage:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– für die Lehrpersonen: Sechseläuten- und Knabenschiesse sowie – exkl. WBK – Chilbi-Montag;</li> <li>– für das Verwaltungs- und Hauswärtspersonal: Knabenschiesse, 24. Dezember, Sechseläuten-Nachmittag, 31. Dezember-Nachmittag;</li> <li>– für das Betreuungspersonal: Knabenschiesse und Sechseläuten. An den zusätzlichen Freitagen muss der Betrieb gewährleistet sein. Arbeitsleistungen, die in Freitage fallen, können kompensiert oder ausnahmsweise entschädigt werden.</li> </ul> <p>Die weiteren Mitarbeitenden haben Anrecht auf besoldete freie Tage für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die eigene Hochzeit 3 Tage</li> <li>– die Hochzeit von eigenen Kindern oder von Geschwistern 1 Tag</li> <li>– die Geburt eines eigenen Kindes 5 Tage</li> <li>– den Todesfall in der Familie bis zu 3 Tage</li> <li>– den Wohnungswechsel 1 Tag</li> </ul> | <p><i>Neu erhalten die Mitarbeitenden der Verwaltung am 24. Dezember einen freien Tag (bisher nur nachmittags).</i></p> <p><i>Bisherige Formulierung: «...nach Massgabe der betrieblichen Erfordernisse.»</i></p> <p><i>Diese Regelung entspricht der kantonalen Vollzugsverordnung zum Personalgesetz, §§ 84ff. Neu ist insbesondere der fünfzügige Urlaub bei der Geburt eines eigenen Kindes (bisher 1 Tag).</i></p> |

|                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|-----------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>– Schulpflege und Schulleitung können weitere freie Tage bewilligen.</p> | <p><b>§ 20 Ferien</b></p> <p>Der Ferienanspruch für die Lehrpersonen richtet sich nach den kantonalen Vorschriften für die Volksschullehrpersonen.</p> <p>Die Verwaltungs- und Hauswarpersonen haben einen Ferienanspruch von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bis zum 50. Altersjahr<br/>fünf Wochen pro Jahr</li> <li>– ab dem 50. Altersjahr<br/>sechs Wochen pro Jahr</li> </ul> <p>Die Betreuungspersonen erhalten jährlich folgende bezahlte Ferien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bis und mit dem Kalenderjahr, in dem das 39. Altersjahr vollendet wird<br/>sechs Wochen</li> <li>– mit Beginn des Kalenderjahres, in dem das 40. Altersjahr vollendet wird<br/>acht Wochen</li> </ul> <p>Im Anstellungs- und Austrittsjahr besteht der Ferienanspruch pro rata. Der Bezug der Ferien wird unter Berücksichtigung der betrieblichen Bedürfnisse und der Wünsche der Mitarbeitenden vom Vorgesetzten oder von der vorgesetzten Stelle bewilligt.</p> <p>Die Ferien sind in der Regel im Verlauf des entsprechenden Anstellungsjahres zu beziehen.</p> <p>Eine Vergütung für nicht bezogene Ferien wird nicht gewährt.</p>                                                                                                                                                              |
|                                                                             | <p>Neu sollen die Verwaltungs- und Hauswarpersonen fünf resp. sechs Wochen Ferien pro Jahr erhalten. Diese zusätzliche Ferienwoche kann grundsätzlich kostenneutral eingeführt werden. Sie fördert die Leistungsfähigkeit des Personals, erhöht die Möglichkeit zur Regeneration und stärkt die im Vergleich zur Privatwirtschaft eingeschränkte Position der Schule auf dem Arbeitsmarkt.</p> <p>Die Politische Gemeinde hat diese zusätzliche Ferienwoche vor ca. 1½ Jahren eingeführt. Die diesbezüglichen Erfahrungen sind durchwegs positiv. Eine Gleichbehandlung des Personals der politischen und Schulgemeinde ist sinnvoll, ebenso ist eine Annäherung an die Ferienguthaben der Lehr- und Betreuungspersonen möglich. Besonders sorgfältig vorzunehmen ist allerdings die Ferienplanung mit den Stellvertretungs-lösungen.</p> <p>Die Mitarbeitenden der familienergänzenden Betreuung werden aus organisatorischen Gründen ferienmässig anders behandelt: Die Arbeitseinsätze hängen stark von den jeweiligen Kinderzahlen und den Schulferien ab. Der Ferienanteil wie auch der Lohn sind entsprechend angepasst.</p> <p>Bisherige Formulierung: «Eine Verschiebung der Ferien auf ein späteres Jahr ist normalerweise nicht erlaubt. Ausnahmen bewilligt der Vorgesetzte oder die vorgesetzte Stelle.»</p> |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                            |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>C. Besoldungen, Entschädigungen und Zulagen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                            |
| <b>§ 21 Besoldungsansätze</b><br>Für die Besoldung der Lehrpersonen gelten die Bestimmungen der kantonalen Lehrerbeförderungsgesetzgebung.<br>Für die weiteren Mitarbeitenden gilt die Besoldungsstruktur gemäss der kantonalen Vollzugsverordnung zum Personalgesetz.                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                            |
| <b>§ 22 Aufstieg und Beförderung</b><br>Aufstieg und Beförderung richten sich nach den Grundsätzen der kantonalen Personalverordnungen bzw. der Lehrerbeförderungsgesetzgebung und der entsprechenden Qualifikationssysteme.                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                            |
| <b>§ 23 Teuerungszulagen</b><br>Für Teuerungszulagen gelten die Beschlüsse des Regierungsrats für das Staatspersonal.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                            |
| <b>§ 24 Sozialzulagen</b><br>Die Schulgemeinde entrichtet ihrem Personal Kinderzulagen. Für die Berechtigung und die Höhe der Zulage gilt die Regelung des Kantons für das Staatspersonal.                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                            |
| <b>§ 25 Dienstaltersgeschenke</b><br>Für die Ausrichtung der Dienstaltersgeschenke gelten die jeweiligen Bestimmungen des Kantons für das Staatspersonal. Angerechnet wird nur die Dauer der Anstellung an der Schule Küssnacht.<br>Auf schriftliches Begehren der Mitarbeitenden kann die Schulpflicht Dienstaltersgeschenke bei gänzlicher oder teilweise Verzicht auf Barauszahlung in zusätzliche Ferientage umwandeln (eine Monatsbesoldung = 22 Arbeitstage). | <i>Neu wird die Usanz der Schule explizit erwähnt: Bei der Berechnung der Dienstaltersgeschenke werden nur die in Küssnacht absolvierten Anstellungsjahre angerechnet.</i> |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>§ 26 Besoldung</b></p> <p>Die Besoldung wird monatlich ausgerichtet. Sie bildet grundsätzlich die Vergütung für die gesamte Inanspruchnahme und Betätigung der Mitarbeitenden in ihrer beruflichen Tätigkeit, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.</p> <p>Stunden, welche einzeln abgerechnet werden, werden im Folge-monat ausbezahlt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                             | <p><i>Es wird für Stunden, die einzeln abgerechnet werden, eine Ergänzung formuliert.</i></p>                                                                                       |
| <p><b>§ 27 Besoldung bei Krankheit oder Unfall</b></p> <p>Bei Arbeitsunfähigkeit zufolge Krankheit oder Unfall gelten die kantonalen Bestimmungen.</p> <p>Krankheit oder Unfall sind dem Schulsekretariat sofort zu melden. Nach Ablauf einer Arbeitswoche (5 Werktage) ist unaufgefordert ein Arzteugnis einzureichen. Die vorgesezte Stelle kann auch für eine krankheits- oder unfallbedingte Absenz von weniger als 5 Werktagen ein ärztliches Zeugnis verlangen.</p> <p>Die Schule kann bei krankheits- oder unfallbedingten Absenzen von mehr als drei Monaten eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen.</p> | <p><i>Analog zu den kantonalen Lehrpersonen kann die Schule auch bei kommunal angestellten Lehrpersonen und Mitarbeitenden eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen.</i></p> |
| <p><b>§ 28 Schwangerschaft und Niederkunft</b></p> <p>Bei Schwangerschaft und Niederkunft gelten die entsprechenden Bestimmungen des Kantons für das Staatspersonal.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                     |
| <p><b>§ 29 Militär- und Zivildienst</b></p> <p>Die Mitarbeitenden erhalten während ihrer Abwesenheit infolge obligatorischem Militär- oder Zivildienst gemäss kantonomer Regelung die volle Besoldung.</p> <p>Erwerbsausfallentschädigungen aufgrund der Erwerbsersatzordnung fallen in die Kasse der Schulgemeinde.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <p><i>Die Bestimmungen zum Militärdienst werden den geänderten gesetzlichen Grundlagen angepasst. Neu wird auch der Zivildienst erwähnt.</i></p>                                    |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>§ 30 Leistungen im Todesfall</b></p> <p>Im Todesfall der Mitarbeitenden haben die Hinterbliebenen Anspruch auf die volle Besoldung während des laufenden Monats und der folgenden zwei Monate (sog. Lohnnachgenuss). In dieser Zeit sind Beiträge an die Pensionskasse nach Reglement zu entrichten.</p> <p>Für den Kreis der Hinterbliebenen sind die Bestimmungen des Reglements der Pensionskasse massgebend.</p> | <p><i>Die bisherige Formulierung – «Als Hinterbliebene gelten der überlebende Ehegatte, der Partner in eheähnlichen Verhältnissen und die minderjährigen Kinder. Ferner, falls sie vom Verstorbenen nachweisbar unterstützt wurden, volljährige Kinder, Enkel, Geschwister, Eltern und Grosseltern.» – wird durch den Verweis auf das Reglement der Pensionskasse ersetzt.</i></p> |
| <p><b>§ 31 Berufliche Vorsorge</b></p> <p>Die Mitarbeitenden der Schulgemeinde sind zum Beitritt in die Pensionskasse der Politischen Gemeinde verpflichtet. Die Aufnahme erfolgt gemäss Pensionskassen-Reglement.</p> <p>Die Mitarbeitenden der Schulgemeinde wählen eine Vertretung in die Pensionskassen-Kommission.</p>                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <p><b>§ 32 Unfallversicherung</b></p> <p>Die Mitarbeitenden der Schulgemeinde sind nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung gegen Berufs- und Nichtberufsunfall zulasten der Schulgemeinde versichert.</p> <p>Taggeldbezüge aus Versicherungen, die von der Schulgemeinde finanziert werden, fallen in die Kasse des Schulgutes, soweit sie die Lohnkürzungen überschreiten.</p>                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                  |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | <p><i>Ursprünglichen § 33 streichen: Die Schulärzte unterliegen nicht (mehr) den Bestimmungen der ABV. Sie haben keine Anstellung bei der Schule Küsnacht, sondern arbeiten in einem Auftragsverhältnis.</i></p> |
| <p><b>V. Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>§ 33 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Schulgemeindeversammlung vom 28. März 2011 rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft und ersetzt alle früheren Erlasse und Weisungen im Zusammenhang mit der Anstellung und Besoldung der Mitarbeitenden der Schulgemeinde.</p> |                                                                                                                                                                                                                  |

Küsnacht, im Januar 2011

Für die Schulpflege

Danièle Glarner  
Präsidentin

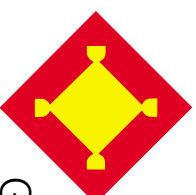
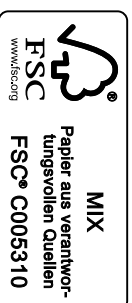
Tony Hediger  
Sekretär

Bitte hier abtrennen und am Eingang der Heslihalle abgeben

PP 8700 Küsnacht

# Stimmrechts-Ausweis für

Gemeindeversammlung,  
Montag, 28. März 2011



Gemeinde Küsnacht ZH